This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 266 532

B 2 Jan. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Oct 6. 1920

Dem 53 ...

Die rechtliche Stellung

ausländischer juristischer Personen,

insbesondere

ausländischer Actiengesellschaften.

Eine rechtsvergleichende Studie

von

Gust. v Walker
Dr. Gustav Walker.

Separatabdruck aus der „Allgemeinen Oesterreichischen Gerichts-Zeitung".

Wien, 1897.
Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

MICROFILMED
5/87
IDC

OCT 6 1920

I. Einleitende Bemerkungen.

Durch Jahrhunderte war in Deutschland die Theorie von der maßgebenden Bedeutung des Wohnsitzes für die Rechtsfähigkeit herrschend. Diese Theorie führte zu der Anschauung, daß auch die rechtliche Existenz der juristischen Personen nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen ist, an welchen sie ihren Sitz haben. Damit sind die juristischen Personen den physischen gleichgestellt.

Indessen ist diese Gleichstellung in der Theorie und in der Praxis bezweifelt worden. Man hat gesagt, die Existenz der physischen Person ist von selbst gegeben. Der Mensch hat als Mensch Rechte. Manche Codificationen, in denen naturrechtliche Anschauungen durchschimmern, haben dies ausdrücklich als Norm aufgenommen. So sagt das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in § 16: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten." Die juristische Person dagegen — so ist oft gesagt worden — sei das Product einer concreten Gesetzgebung, eine künstliche Schöpfung des Rechtes; sie beruhe auf der Autorität des Gesetzgebers. Wo die Macht des Gesetzgebers aufhöre, an den Grenzen des Rechtsgebietes, endet auch ihr Dasein. Der Gesetzgeber müsse dem künstlichen Geschöpfe einer ausländischen Gesetzgebung für sein Gebiet das Leben verleihen; die ausländische juristische Person müsse, um in unserem Staate Anerkennung zu finden, auch allen Anforderungen des heimischen Rechtes nachkommen.

Dieser Gedankengang ist durchaus anfechtbar. Es ist das hohe Verdienst v. Bar's [1]), darauf hingewiesen zu haben, daß die juristischen Personen keineswegs als etwas Künstliches zu betrachten

[1]) Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes. I, S. 300 ff.

sind, daß sie vielmehr natürliche Producte eines vorgeschrittenen Rechts- und Culturlebens bilden.

Schon in den ersten Keimen der Culturentwicklung entstehen Verbände, die — mag sie die Theorie benennen wie sie will — gemeinsame Zwecke mit gemeinsamen Mitteln erstreben. Ja diese juristischen Personen, mögen sie nun die Formen von Realgemeinden, von Markgenossenschaften, von Corporationen oder von beginnenden staatlichen Verbänden haben, bilden selbst ein Stück des Culturlebens der Nationen. Hiezu liegen tief im Wesen der Menschen die Anlagen. Der Gemeinsinn, das Streben über das Ende des flüchtigen Daseins hinaus, Zwecke zu erfüllen, die zu erreichen der Einzelne zu schwach ist, der Gedanke, gemeinsame Ziele durch gemeinsame Arbeit zu erreichen, führte zu der Bildung der juristischen Personen, die heute zahllos, in den mannigfaltigsten Formen, bestehen. Wenn nun die Staaten und Nationen mit einander in Verkehr treten, so ist es im Interesse des allgemeinen Verkehres gelegen, daß die in dem Gebiete des einen Staates entstandenen juristischen Personen als Rechtssubjecte grundsätzlich in dem anderen Staate anerkannt werden.

Ueber die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen sind zwei extreme Rechtsanschauungen denkbar. Die eine Ansicht geht dahin, daß ausländischen juristischen Personen überhaupt jede Rechtsfähigkeit abgesprochen wird. Die juristische Person des Auslandes existirt nach dieser Meinung für das Inland nicht; sie kann nicht in den inländischen Rechtsverkehr eintreten, sie kann nicht Partei in einem inländischen Processe sein. Sie müßte, um im Inlande Rechtssubjectivität zu erlangen, allen Vorschriften des inländischen Rechtes entsprechen. Diese Anschauung steht mit den Erfordernissen des Verkehres und den Anschauungen des praktischen Lebens im vollsten Widerspruche; sie widerstreitet der Doctrin des internationalen Privatrechtes, der Billigkeit, ja selbst der Gerechtigkeit. Diese Anschauung würde den heimischen Verkehr, die Interessen der eigenen Nationalen, zu deren Schutz sie aufgestellt wurde, schädigen. Diese Rechtsansicht wird deshalb auch selten mehr vertreten.

Die zweite extreme Anschauung will die volle Anerkennung aller ausländischen juristischen Personen. Auch diese Anschauung birgt Gefahren in sich; auch sie würde heimische Interessen verletzen und der Umgehung der inländischen Gesetze Thür und Thor öffnen.

Die volle Anerkennung ausländischer juristischer Personen für das heimische Rechtsgebiet würde dieselben geradezu vor den inländischen juristischen Personen bevorzugen; sie könnten alle Rechte ausüben, aber aller Pflichten, welche auf den inländischen Gesellschaften ruhen, sich entledigen.

Den richtigen Mittelweg zu finden, ist schwer. Vor Allem sei aber daran erinnert, daß die Bedürfnißfrage hier nach den typischen

Erscheinungsformen juristischer Personen verschieden zu lösen ist, daß die rechtspolitischen, gewerbepolizeilichen und verwaltungsrechtlichen Erwägungen, welche zu Beschränkungen ausländischer juristischer Personen führten, keineswegs bei allen juristischen Personen in gleicher Weise hervortreten. Eine Gesetzgebung kann ausländische politische Vereine anders als ausländische Versicherungsgesellschaften oder ausländische Actiengesellschaften, diese wieder anders als ausländische religiöse Corporationen behandeln.

Wollen wir aber den Mittelweg finden, wollen wir Unbilligkeiten und Unrecht vermeiden, den internationalen Verkehr nicht verhindern und doch heimische Interessen nicht auf's Spiel setzen, so ist es nothwendig, zwei Seiten des Problems streng zu scheiden: die privatrechtliche und die öffentlichrechtliche Seite.

Im Gebiete des öffentlichen Rechtes, insbesondere in Normen des Gewerberechtes, haben die meisten Codificationen für ausländische juristische Personen, welche im Inlande Gewerbe betreiben wollen, besondere Vorschriften aufgestellt, deren Tendenz es ist, einen Schutz inländischer Gläubiger und eine Fürsorge für die heimische Industrie und die inländischen gewerblichen Interessen zu bilden. In privatrechtlicher Hinsicht aber muß der Satz festgehalten werden, daß alle ausländischen juristischen Personen, welche nach dem an ihrem Sitze geltenden Rechte privatrechtliche Rechtssubjectivität besitzen, auch im Inlande grundsätzlich anerkannt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind mit Rücksicht auf inländische Verbotsgesetze oder auf staats- oder gewerbepolizeiliche Normen gerechtfertigt; davon soll noch später die Rede sein.

Gleichwohl ist der Satz, daß eine juristische Person in einem fremden Staate nur Anwendung finden kann, wenn sie zugleich den Anforderungen seines Rechtes entspricht, ja selbst der Gedanke, daß eine juristische Person außerhalb der Grenzen des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, überhaupt keine rechtliche Existenz habe, vertreten worden.

So erklärt Phillimore[2]), daß nach dem nordamerikanischen Rechte eine Corporation außerhalb des Staates, an welchem sie ihren Sitz habe, „no legal existence“ habe und in den übrigen Staaten der Union ohne deren „sanction“ weder giltige Rechtsgeschäfte schließen, noch Rechte erwerben könne. Dieser Ansicht ist auch Dudley Field[3]) und in neuester Zeit Milton S. Gunn[4]).

---

[2]) Commentaries upon intern. law, IV, Nr. 202.

[3]) In seinen Outlines of an international code art. 545 schlägt Field vor: „Corporations and other artificial persons have no existence beyond the jurisdiction of the power by virtue of which they exist, and have no capacity beyond that which is conferred by the law of such power.“

[4]) Milton S. Gunn, Contracts of foreign corporations, in der American Law Review XXXI, Nr. 1, S. 19 ff., bezeichnet den gleichen

Für das französische Recht wird diese Ansicht von Leclercque[5]) und Gerbaut[6]), für das belgische Recht von Laurent[7]) vertheidigt.

Indessen ist sie weder in Frankreich, noch in Belgien zur Herrschaft gelangt.

In der That sprechen gewichtige Gründe dafür, den Satz anzuerkennen, daß die in dem einen Staate zu Recht bestehende juristische Person auch in dem anderen Staate als solche zu gelten hat[8]).

Bei juristischen Personen, die vollständig dem öffentlichen Rechte angehören, ist dies wohl klar; aber auch den juristischen Personen, welche der freien Zusammenschließung der Betheiligten ihre Entstehung verdanken, insbesondere bei den wirthschaftlichen Vereinen, Handelsgesellschaften, kann die Anerkennung ohne eine Schädigung wirthschaftlicher Interessen und Erschwerung des internationalen Verkehres nicht versagt werden.

Wenn wir nur in's praktische Leben hinausblicken, so finden wir dies bestätigt. Welcher Kaufmann würde daran zweifeln, daß ein Wechsel der Bank von England rechtswirksam sei, daß die Bestellung, die er von irgend einer ausländischen Handelsgesellschaft erhalten hat, rechtsverbindlich, daß der Kauf giltig sei? Der Verkehr bestätigt wohl diese nothwendige Anerkennung.

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen bedeutet jedoch keineswegs, daß sie den gleichen Inhalt wie die Rechtsfähigkeit inländischer Personen habe, sie kann verschieden begrenzt sein; es kann ihr die Erbfähigkeit versagt werden; es kann ihr verwehrt sein, Grundeigenthum zu erwerben[9]). Aber grundsätzlich ist ihre Rechtsfähigkeit anzuerkennen und dieser Grundsatz hat die Anerkennung der Parteifähigkeit und der Vertragsfähigkeit zur Folge.

Gedanken als „general statement" mit folgenden Worten: „A corporation cannot migrate and exercise its functions and powers in a state different from that of its creation, except with the express or implied consent of such state. As a corollary to this proposition, a state can prohibit, or admit upon conditions, a foreign corporation to do business and exercise its powers within its limits."

[5]) Jurisprudence du XIX siècle, 1847, I, S. 602.

[6]) De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers en matière civile et commerciale, 1883, n. 13 ff.

[7]) Le droit civil intern., I, n. 306 ff., IV, n. 72 ff.

[8]) Für die im Allgemeinen anzuerkennende Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen haben sich erklärt: Wächter, im Arch. f. d. civ. Praxis, XXV, S. 181, 182; Günther, in Weiske's Rechtslex., IV, S. 729; Foelix, Traité du droit int., S. 64; Brocher, Cours de droit int. pr. suivant les principes consacrés par le droit français positif, I, S. 106 ff.; Bavasseur im Journal du dr. int., II, S. 6 ff.; Gianzana, Le straniero nel dir., civile italiano, I, n. 68, I, S. 302 ff.

[9]) Vgl. v. Bar, I, S. 302.

II. Die processuale Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere deren Parteifähigkeit.

In der Doctrin wird manchmal von der Proceßfähigkeit der juristischen Personen gesprochen. Dies ist jedoch mit dem Begriffe der Proceßfähigkeit nicht im Einklange. Versteht man unter der Proceßfähigkeit die processualische Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit, für sich oder Andere rechtswirksam processuale Handlungen vorzunehmen [10]), so muß sie den juristischen Personen abgesprochen werden. Die Handlungsfähigkeit ist eine natürliche Eigenschaft der physischen Person, welche der juristischen Person als solcher sicherlich fehlt. Die Ergänzung der ihr fehlenden Handlungsfähigkeit findet sie rechtlich an ihren Organen [11]). Juristischen Personen kommt Parteifähigkeit zu, die privatrechtliche Rechtssubjectivität, die Fähigkeit, actives oder passives Subject civiler Rechtsverhältnisse zu sein [12]).

Die Parteifähigkeit muß auch den ausländischen juristischen Personen zugestanden werden. Wenn man ihnen die Parteifähigkeit verweigern würde, würde der internationale Verkehr bei der großen Zahl der in den einzelnen Staaten bestehenden juristischen Personen ein unsicherer

[10]) Vgl. die Ausführungen Wach's im Handbuch, S. 532 ff. Vgl. ferner die Motive zur österr. Civilproceßordnung S. 192.

[11]) Vgl. Wach, a. a. O. S. 541.

[12]) Vgl. Wach, S. 519, insbes. Anm. 4. Nebenbei sei auf die bedeutsamen Ausführungen Wach's über den materiellen und formellen Parteibegriff im Handbuch S. 518—531 hingewiesen.

Für offene Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften des Inlandes wie des Auslandes wird der formelle Parteibegriff von Bedeutung. Die Eigenschaft der Personenmehrheit „als solche", im eigenen Namen klagen oder verklagt werden zu können, bildet das Wesen dieses Begriffes. Vgl. Wach, S. 520 ff.

werden. Zahllose Verträge würden nicht geschlossen, der Austausch von Gütern zwischen den Nationen würde beschränkt werden. Wie v. Bar[13]) richtig bemerkt, würde den ausländischen juristischen Personen mit der Verweigerung der Parteifähigkeit nicht nur die Fähigkeit, bei uns in den rechtlichen Verkehr zu treten verweigert, sondern es würde ihnen sogar das Recht verwehrt, auch in dem auswärtigen Staate selbst Rechte zu erwerben, soweit sich dies thatsächlich durch unsere Gerichte durchsetzen läßt. Schließlich würden vom ausländischen Staate Retorsionen geübt, die dann wieder die heimischen Interessen empfindlich schädigen.

So hat denn auch die Jurisprudenz in den meisten Culturstaaten die Parteifähigkeit ausländischer juristischer Personen anerkannt.

Dies gilt von der englischen[14]) und nordamerikanischen[15]), wie von der italienischen[16]), deutschen[17]) und österreichischen[18]) Jurisprudenz.

---

[13]) Vgl. v. Bar, a. a. O. S. 303 ff.

[14]) Vgl. Foote, A concise treatise on private intern. jurisprudence based on the decisions of english courts, London 1878, S. 71 ff. und im Journal du droit int. IX, S. 469 ff.; Westlake, A treatise on priv. int. law § 286; Inhülsen bei Leske, I, S. 667 ff.

[15]) Vgl. Wharton, A treatise on the conflict of law on private international law, Philadelphia 1881, §§ 105 ff.

[16]) Vgl. Gianzana, I, § 63 ff.

[17]) Vgl. v. Bar, I, S. 303 ff.; Stobbe, Deutsches P. R. I, § 30, S. 215; Gierke, Deutsches P. R. I, S. 220 ff.; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes, I, S. 446, 451; Leske in Busch's Archiv, N. F. IV, S. 19 ff.; Wolff, Ueber die Stellung der ausländischen Gesellschaften in Deutschland, in Geller's Centralblatt für die juristische Praxis, IV, S. 481 ff. Leske, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1895, I, S. 747 ff.

Vgl. die Entsch. des Reichsgerichtes v. 14. April 1882, VI, Nr. 34, S. 134, v. 5. Juni 1882, VII, Nr. 23, S. 68, v. 21. Jänner 1885, XIV, Nr. 116, S. 412.

[18]) Vgl. für das alte österreichische Civilproceßrecht Jettel, Handbuch des intern. Privat- und Strafrechtes 1897, S. 22.

Canstein bei Leske, I, S. 418.

Vgl. die Entsch. bei Now. IV Nr. 213, Bd. 4, S. 475; Glaser-Unger, Nr. 8414.

Für das neue österr. Civilproceßrecht vgl. Walker, Streitfragen aus dem internationalen Civilproceßrechte, unter besonderer Berücksichtigung der neuen österreichischen Civilproceßgesetze, 1897, S. 57 ff. § 3 der österr. C. P. O. findet auf ausländische juristische Personen keine Anwendung. Die Motive zu § 1 C. P. O., S. 192, sprechen den juristischen Personen mit Recht Proceßfähigkeit ab. Ein im Gebiete Preußens z. B. nicht zugelassener Verein, oder ein in Preußen contra legem bestehendes Jesuitenkloster kann in Oesterreich nicht als Kläger auftreten; die Norm des § 3 C. P. O. hat in der That auch nur für physische Personen innere Berechtigung. Dem Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Proceßfähigkeit mangelt, kommt doch die Parteifähigkeit zu; der ausländischen juristischen Person, welche nach den an ihrem Sitze geltenden Gesetzen nicht anerkannt wird, fehlt überhaupt die Rechtssubjectivität und diese gibt ihr § 3 der C. P. O. wahrlich nicht.

Selbst das Verbot, Geschäfte in unserem Staate abzuschließen, könnte, wie Bar [19]) bemerkt, „daran nichts ändern, daß doch im Auslande geschlossene und in ihrer Wirksamkeit auf das Ausland berechnete Geschäfte vor unseren Gerichten, falls sie nach sonstigen Grundsätzen competent wären, verfolgt werden könnten", und wie eine trefflich motivirte Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes [20]) zeigt, würde auch aus Geschäften geklagt werden können, die im Inlande vor der Zeit des Verbotes abgeschlossen waren.

Auch nach portugiesischem Rechte [21]) wird ausländischen juristischen Personen Parteifähigkeit zuerkannt, ebenso nach russischem Rechte [22]).

Die französische Praxis, welche an das Gesetz vom 30. Mai 1857 [23]) sich anschließt, steht mit der Jurisprudenz der genannten Staaten in schroffem Widerspruche [24]). Die im Art. 2 dieses Gesetzes erwähnten Decrete sind zu Gunsten der Gesellschaften einer großen Zahl von Staaten erlassen. Aber es fehlen noch einige Staaten. Juristische Personen, die in diesen Staaten ihren Sitz haben, können in Frankreich weder klagen noch verklagt werden. Außerdem sind auch Zweifel daraus entstanden, daß in den meisten Staaten eine besondere staatliche Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften gar nicht mehr verlangt wird [25]). Manche Schriftsteller meinen für diese Fälle, daß die ausländische Gesellschaft nur durch Specialgesetze das Recht erlangen könnte, in Frankreich als Kläger aufzutreten [26]); weiters wird

[19]) a. a. O. I, S. 304, 305 u. Anm. 8.

[20]) E. v. 14. April 1882, Slg. VI, Nr. 34, S. 134 ff. Vgl. hiezu Ch. Kauffmann, De la condition juridique des sociétés anonymes françaises en Alsace-Lorraine Journal, IX, 1882, S. 130 ff., 260 ff., X, 1883, S. 605 ff. Kauffmann behandelt ausschließlich die rechtliche Stellung der Handelsgesellschaften in Elsaß-Lothringen und erörtert insbesondere das Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 14. April 1882.

[21]) Vgl. Tavares de Medeiros bei Leske, I, S. 657 ff.

[22]) Vgl. Engelmann bei Leske, II, S. 595, Anm. 2.

[23]) Das franz. Ges. v. 30. Mai 1857, Bull. des lois Nr. 4578 XIe série, Nr. 503, S. 919, lautet, wie folgt:

Art. I. Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières qui sont soumises à l'autorisation du Gouvernement belge et qui l'ont obtenue, peuvent exercer tous leur droits et ester en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire.

Art. II. Un décret impérial, rendu en Conseil d'état peut appliquer à tous autres pays le bénéfice de l'article I.

[24]) Vgl. die Abhandlung von Lyon-Caen, Des divers systèmes législatifs concernant la condition légale des sociétés étrangères par actions et des réformes à apporter à la legislation française, im Journal du dr. int. XII, S. 265 ff., insbes. S. 267.

Vgl. Lyon-Caen, Sur la condition légale des sociétés étrangères en France, 1870.

[25]) Vgl. Buchere, Des actions judiciaires exercées en France par les sociétés anonymes étrangères, im Journal du dr. int. IX, S. 37 ff.

[26]) So Beauchet bei Leske, I, § 21, S. 536, 537.

auch die merkwürdige Ansicht vertreten, daß die ausländische Gesellschaft zwar nicht klagen, aber doch geklagt werden könne.

So ist bis auf die letzten Jahre deutschen Handelsgesellschaften in Frankreich die Parteifähigkeit versagt gewesen [27]).

Es ist daher wohlbegründet, wenn sich Bar auf das schärfste gegen die französische Praxis ausspricht.

Die belgische Jurisprudenz ist hier trotz der gegentheiligen Ansichten Laurent's der französischen Praxis nicht gefolgt.

Als der belgische Cassationshof einmal im Jahre 1849 einer ausländischen Actiengesellschaft die Parteifähigkeit absprach und sie überhaupt als rechtlich nicht existent betrachtete, hat die Gesetzgebung eingegriffen. Nach dem belgischen Gesetze vom 14. Mai 1855 wurden die französischen sociétés anonymes unter der Voraussetzung der Reciprocität als rechtlich existent anerkannt und wurde der Justizverwaltung die Ermächtigung ertheilt, den entsprechenden Gesellschaften anderer Staaten eine gleiche Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Im Jahre 1873 wurde dieses Gesetz beseitigt und das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 spricht im stricten Gegensatze zur Theorie Laurent's die Anerkennung der ausländischen juristischen Personen in Belgien aus [28]).

---

[27]) Die Judicatur der französischen Gerichte hat bisher den deutschen Handelsgesellschaften die Parteifähigkeit abgesprochen, obwohl in § 11 des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 den deutschen Unterthanen das Recht gewährt wurde, in Frankreich ebenso wie die Franzosen in Deutschland behandelt zu werden und alle der meistbegünstigten Nation zugesicherten Vortheile zu genießen. Zwar fordert das französische Gesetz vom 30. Mai 1857 eine Autorisation ausländischer Gesellschaften, allein diese kann durch einen Staatsvertrag wie durch ein Decret geschaffen werden und mehrere Staatsverträge, welche vor dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 geschlossen wurden, enthielten auch eine solche Autorisation; so der § 18 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 4. März 1865 zwischen Frankreich und den freien Städten Hamburg, Bremen, Lübeck, ferner § 20 des Vertrages vom 9. Juni 1865 zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Mecklenburg. Durch ein Decret vom 23. Juni 1865 wurde die Wirksamkeit dieser Verträge auf Preußen ausgedehnt und dadurch formell allen Gesellschaften und Vereinigungen commercieller, industrieller und finanzieller Natur, welche nach den besonderen Gesetzen eines der beiden Länder zugelassen waren, freigestellt, ihre Rechte vor Gericht als Kläger oder Geklagte im ganzen Bereiche des anderen Staates zu wahren. § 11 des Frankfurter Vertrages und § 18 des Zusatzübereinkommens vom 11. December 1871 haben diese Verträge ersetzt und die Rechte, welche auf der vor dem Kriege geschlossenen Verträgen einzelnen Staaten des ehemaligen deutschen Bundes zukamen, auf alle Staaten des deutschen Reiches ausgedehnt. Erst in der allerletzten Zeit ist die Parteifähigkeit deutscher Handelsgesellschaften anerkannt worden, vgl. das Urtheil des Cassationshofes in Paris vom 14. Mai 1895 in Sachen Banque d'Alsace-Lorraine c. Chabert und Genossen, mitgetheilt von Rechtsanwalt Eisenmann in Paris in Böhm, Zeitschr. V, S. 401, 402. Vgl. Entsch. des Trib. der Seine v. 18. Febr. 1893 in der Zeitschr. f. franz. C. R. XXV, S. 221.

[28]) Vgl. Guillery, Journal X, 1883, S. 225 ff., 1883.

Art. 128 des belgischen Gesetzes vom 18. Mai 1873 lautet:

Da nun in einzelnen Staaten ausländische Handelsgesellschaften hin und wieder eine ungünstige Behandlung erfahren haben, so sind zwischen den einzelnen Staaten in den Handels-, Freundschafts- oder Schifffahrtsverträgen oder in besonderen Verträgen Vereinbarungen über die rechtliche Stellung der Handelsgesellschaften getroffen worden.

Solche Bestimmungen sind in den Verträgen, welche das Deutsche Reich mit Italien [29]), mit England [30]) Belgien [31]), Rußland [32]), mit Oesterreich-Ungarn [33])

Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières constituées et ayant leur siège en pays étranger, pourront faire leurs opérations et ester en justice en Belgique.

Art. 129 dess. Ges.: Tout société dont le principal établissement est en Belgique est soumise à la loi belge, bien que l'acte constitutif ait été passé en pays étranger.

Art. 130: Les articles relatifs à la publication des actes et des bilans et l'article 66 sont applicables aux sociétés étrangères qui fonderont en Belgique une succursale ou un siège quelconque d'operation.

Les personnes préposées à la gestion de l'établissement belge sont soumises à la même responsabilité envers les tiers que si elles géraient une société belge.

Guillery erörtert in der angeführten Abhandlung insbesondere die Bestimmungen des belgischen Rechtes, welche auf die in Belgien befindlichen Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften Anwendung finden, namentlich Art. 6, 7, 8, 9, 66, 131, 133, 134 des cit. Ges. Diese Vorschriften sind ihrem Wesen nach überwiegend Normen des öffentlichen Rechtes; sie gehören dem Gewerberechte an; über die privatrechtliche Stellung der ausländischen juristischen Person sagen sie nichts.

[29]) Nach der vom Deutschen Reiche mit Italien im Jahre 1873 getroffenen Vereinbarung sind deutsche Actiengesellschaften und andere commercielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domicils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreiches Italien die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben; sie haben sich hiebei den italienischen Gesetzen zu unterwerfen (R. Centr. Bl. 1873, S. 280).

Vgl. das Schlußprot. zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. 1892, S. 97.

[30]) Vertrag mit Großbritannien im R. Centr. Bl. 1874, S. 143.

[31]) Vertrag mit Belgien im R. Centr. Bl. 1874, S. 380.

[32]) Vgl. den Handelsvertrag zwischen Deutschland u. Rußland vom 10. Februar-29. Jänner 1894, R. G. Bl. S. 253, dessen Art. 4 lautet: „Actiengesellschaften und andere commercielle, industrielle, finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Processe zu führen."

[33]) Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881, Deutsches R. G. Bl. S. 123 ff., österr. R. G. Bl. Nr. 15 v. J. 1892, enthält im Art. 19 Abs. 5 die Bestimmung:

Serbien[34]), Spanien[35]), Griechenland[36]) und mit der südafrikanischen Republik[37]) geschlossen hat, enthalten.

Die gleichen Zusicherungen finden sich in den Verträgen, welche die Schweiz mit Frankreich[38]), Deutschland[39]),

---

„Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen."

[34]) Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892, R. G. Bl. 1893, S. 269 ff., bestimmt im Art. II, Abs. 5:

„Actiengesellschaften und sonstige commercielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen."

[35]) Uebereinstimmend mit der zuletzt angeführten Vereinbarung ist Art. 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Spanien vom 12. Juli 1883, R. G. Bl. S. 109 ff.

[36]) Vgl. den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884, R. G. Bl. 1885, S. 23 ff., Art. 4.

[37]) Vgl. den Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Jänner 1885, R. G. Bl. 1886, S. 209 ff., Art. 4. Die Bestimmungen der beiden zuletzt erwähnten Handelsverträge lauten wie der in Anm. 34 angeführte Art. II, Abs. 5, des Vertrages mit Serbien.

Ueber die Verträge vgl. Kah, Die Staatsverträge des deutschen Reiches mit ausländischen Staaten 1889, S. 15, 16, 38, 48, 55, 66, 71, 88, 102; vgl. ferner Leske, I, S. 748 ff.; Poschinger, Die wirthschaftlichen Verträge Deutschland's II, S. 408; Wolff, a. a. O. S. 415.

[38]) Das französische Decret vom 23. Mai 1861, Bundesblatt 1861. I, 905. Art. 1:

„Les Sociétés anonymes et les autres associations commerciales industrielles ou financières qui sont soumises dans la Confédération Suisse à l'autorisation du Gouvernement et qui l'ont obtenue, peuvent exercer tous leurs droits et ester en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire."

Vgl. auch den französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 23. Februar 1882 (Off. Slg., N. F. VI, 397, Art. 1 und dazu Pictet, Etude sur le traité d'établissement entre la Suisse et la France, Berne 1889).

[39]) Vgl. das Uebereinkommen der Schweiz mit dem norddeutschen Bunde von 1859, Off. Slg. IX, 932, ausgedehnt auf ganz Deutschland.

„Die innerhalb des norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, giltig erfolgt ist.

Ob und inwieweit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Kantonen zu bestimmen."

Vgl. auch den neuen Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 31. Mai 1890, N. F. IX, 515.

Oesterreich-Ungarn, mit Belgien[40]), Italien[41]) und dem Könige der Hawaii-Inseln[42]) geschlossen hat.

Auch in dem Handelsvertrage, welchen Oesterreich-Ungarn mit der Schweiz abgeschlossen hat[43]), ist dieselbe Bestimmung enthalten, welche in dem bereits erwähnten Art. 19 des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vorkommt.

---

[40]) Im neuen Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Belgien von 1889, N. F. XI, 341 heißt es:

„Die hohen Vertragsparteien erklären, daß sie gegenseitig allen Gesellschaften und anderen Vereinigungen commercieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche nach den besonderen Gesetzen des einen oder anderen der beiden Staaten constituirt und concessionirt sind, die Befugniß einräumen, alle ihre Rechte auszuüben und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte aufzutreten, und zwar im ganzen Umfange der Staaten und Besitzungen der anderen Macht, ohne weitere Bedingung, als daß sie die Gesetze dieser Staaten und Besitzungen zu beobachten haben. Dabei ist verstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen sowohl für die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages als für die in der Folgezeit constituirten und concessionirten Gesellschaften und Genossenschaften gelten."

[41]) Art. 14 des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, 1889, N. F. XI, 85, lautet:

„Die hohen vertragschließenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder anderen der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung constituirt und concessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der anderen Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten."

Vgl. auch Staatsvertrag der Schweiz mit Nordamerika v. 1850/55. Off. Slg. V, 201.

[42]) Im Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem König der Hawaiian-Inseln, abgeschlossen am 20. Juli 1864, O. S. IX, 497, lautet Art. III:

„Die anonymen commerciellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im anderen Lande vor Gericht auftreten und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen."

Vgl. ferner Art. 22 der bundesräthlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 6. Mai 1890, O. S. N. F. XI, S. 492—511.

Bezüglich der Versicherungsgesellschaften vgl. Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Versicherungswesen v. 1885, S. N. F. VIII, 171.

Vgl. hiezu v. Waldkirch, Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz, 1892, S. 125.

Vgl. über die Verträge der Schweiz Eichmann, Sammlung der Handels-, Niederlassungs- und Consularverträge der Schweiz, 1885, S. 30, 175, 245, 281, 292, 299, 324; ferner Meili, Geschichte und System des internationalen Privatrechtes, 1892, S. 69, 94—98.

[43]) Vgl. Art. 8 des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 10. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 18 f. 1892.

Die Handelsverträge, welche Oesterreich-Ungarn mit Italien und Serbien abgeschlossen hat, enthalten in der vorliegenden Frage im Wesen dieselben Zusicherungen [44]).

Von Vereinbarungen, welche die österreichisch-ungarische Monarchie mit einer Reihe von Staaten auf Grund der kais. Verordn. vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, abgeschlossen hat, soll später die Rede sein [45]).

Im Anschlusse an diese Ausführungen sei noch mit wenigen Worten der Normen der Civilproceßgesetze gedacht, welche für ausländische juristische Personen Bedeutung haben.

Im gerichtlichen Verfahren nimmt die ausländische juristische Person im Allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung ein, welche die Civilproceßgesetze den Ausländern geben. Die Normen der deutschen und österreichischen Civilproceßordnung über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Proceßkosten gelten auch für juristische Personen [46]).

Die Vorschriften über die Zustellungen an Ausländer finden gleichfalls Anwendung [47]). Hat eine ausländische Gesellschaft im Inlande eine Zweigniederlassung oder eine Generalrepräsentanz, so erfolgt die Zustellung an diese im Inlande [48]).

Hier sei auch noch des Gerichtsstandes des Vermögens gedacht. § 24 der deutschen C. P. O. spricht nur von physischen Personen.

---

[44]) § 3 zu Art. 1 im Schlußprotokoll zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 f. 1892, lautet:

„Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können."

Eine gleiche Bestimmung enthält das Schlußprotokoll zu Art II des Handelsvertrages mit Serbien vom 9. März 1892, R. G. Bl. Nr. 104, für 1893.

[45]) Ueber die Verträge Frankreichs vgl. Bard, Précis de droit intern. 1883, S. 302 ff.; Durand, Essai de droit intern. privé, 1885, S. 533 ff.

[46]) Vgl. § 102 der deutschen C. P. O., §§ 57—62 der österr. C. P. O. Hiezu Walker, Streitfragen aus dem intern. Civilproceßrechte, S. 65—87, insbes. S. 70. Die Staatsbürgerschaft der Mitglieder einer juristischen Person ist für die Frage der Cautionsleistung ohne Belang. Die ausländische juristische Person muß als Klägerin die actorische Caution leisten, wofern sie sich nicht auf die in § 57 Abs. 2 der C. P. O. bezeichneten Befreiungsgründe berufen kann. Die im Inlande befindliche Zweigniederlassung ist bezüglich der Klagen aus dem Geschäftsbetriebe im Inlande wohl als Inländerin anzusehen, da hier jene legislativen Motive, welche für die Cautionspflicht der Ausländer sprechen, nicht auftreten.

[47]) Vgl. §§ 182, 186, 187 der deutschen und §§ 121, 116 der österr. C. P. O.

[48]) Vgl. §§ 157, 159, 165 der deutschen und §§ 101, 93 Abs. 2, 105 der österr. C. P. O.

Indeſſen hat die Theorie [49]) und die Praxis [50]) nicht bezweifelt, daß der Gerichtsſtand des § 24 der deutſchen C. P. O., und zwar der Gerichtsſtand des Vermögens, wie der Gerichtsſtand des Klagegegenſtandes, auch auf juriſtiſche Perſonen Anwendung findet.

Das Gleiche gilt vom § 99 der öſterr. C. P. O., deſſen dritter Abſatz durch die Worte „überdies auch“ deutlich darauf hinweiſt, daß der Gerichtsſtand des Vermögens auch gegen ausländiſche juriſtiſche Perſonen gilt.

Ebenſo unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Gerichtsſtand der Niederlaſſung, wie er im § 22 der deutſchen und im § 87 der öſterr. C. P. O. ſtatuirt iſt, auch gegen ausländiſche juriſtiſche Perſonen gilt [51]).

---

[49]) Vgl. Wach, Handbuch I, S. 418, Anm. 9; Wilmowski und Levy, Commentar zu § 24; Seuffert, Commentar, 7. Aufl., S. 28, Anm. 2; Wolff, a. a. O. S. 482.

[50]) Entſcheid. des Reichsgerichtes, VII, S. 322 ff.

[51]) Vgl. über § 22 der deutſchen C. P. O. Seuffert, S. 25 ff.; Wach, S. 424—429.

III. Die Vertragsfähigkeit ausländischer juristischer Personen und die Beschränkungen derselben.

Größere Schwierigkeiten als die Frage nach der Parteifähigkeit ausländischer juristischer Personen bietet die Frage nach ihrer Vertragsfähigkeit. Dies ist ein Problem des internationalen Privatrechtes, welches insbesondere dadurch schwierig und verwickelt wird, daß die einzelnen Gesetzgebungen hier sehr verschiedene Normen enthalten [52]).

Trotz aller Verschiedenheiten der Codificationen kann für dieses Problem der Grundsatz aufgestellt werden, daß eine ausländische juristische Person in der Regel das Recht hat, Verträge mit den Angehörigen des Inlandes abzuschließen [53]). Der Abschluß kann durch Briefe und Telegramme oder durch Mittelspersonen erfolgen. Für diesen Grundsatz spricht zunächst das Bedürfniß des Verkehres, es sprechen dafür die Thatsachen.

Zahllose Verträge werden zwischen ausländischen juristischen Personen und den Angehörigen des Inlandes geschlossen. Welche Zahl von Bestellungen machen die großen englischen Companies limited in Deutschland und in Oesterreich in allen Zweigen der Industrie und des Gewerbes. Wer würde daran zweifeln, daß alle diese Kaufverträge giltig sind? Soll etwa die ausländische juristische Gesellschaft, welche im Inlande ein Geschäft abschließt, deswegen alle Verbindlichkeiten

---

[52]) Sehr richtig bemerkt Bavasseur im Journ. du dr. int., II, S. 345: „Si les conflits qui naissent entre particuliers de la diversité des législations sont difficiles à résoudre, la difficulté redouble lorsqu'il s'agit, non plus d'individus physiques, mais de collectivités morales, comme les sociétés."

Lyon-Caen schließt sich ihm an, im Journal XII, S. 266. Parmi les plus importantes et les plus difficiles de ces questions nouvelles, il faut compter celles qui concernent la condition légale des sociétés par actions en dehors de leur pays d'origine.

[53]) Vgl. v. Bar, I, S. 308 ff.

erfüllen und allen Vorschriften genügen, welche das inländische Recht für eine derartige juristische Person vorschreibt?

Es ist wohl die einzige rationelle Lösung, daran festzuhalten, daß ausländische juristische Personen, welche den Gesetzen entsprechen, die an ihrem Sitze gelten, im Inlande anerkannt werden und ihnen auch infolge dieser Anerkennung die Vertragsfähigkeit zugestanden wird [54]).

Diese Anerkennung wird auch dann zu gelten haben, wenn die ausländischen juristischen Personen in Formen bestehen, welche das inländische Recht nicht kennt [55]). Die Anerkennung einer ausländischen Gesellschaft hat nicht die Bedeutung, daß sie zu einer inländischen wird. Sie bleibt eine ausländische [56]). Ihre Organisation, ihre Vertretung ist nach ausländischem Rechte zu beurtheilen [57]).

Der Grundsatz der Anerkennung ausländischer juristischer Personen ist jedoch, wie bereits erwähnt wurde, kein ausnahmsloser.

Zunächst kann die juristische Person mit Rücksicht auf ihre Zwecke verboten sein [58]). Weiters bedeutet die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen und der Vertragsfähigkeit im Besonderen noch keineswegs, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen auch für den Erwerb unbeweglicher Güter, oder für den Erwerb von Todeswegen gilt. Gerade hier haben manche Codificationen für juristische Personen Beschränkungen statuirt [59]), deren Motive weit ab von diesen Erörterungen liegen. Diese einschränkenden Normen gelten zum Theile für die heimischen wie für die ausländischen Corporationen, zum Theile nur für ausländische juristische Personen [60]).

---

[54]) Sehr gut ist dieser Grundsatz im Art. 106 des portugies. cod. com. ausgesprochen:

„Die im Auslande rechtsgiltig errichteten Handelsgesellschaften, welche im Königreiche weder einen Sitz noch Zweigniederlassung, noch irgend eine andere gesellschaftliche Vertretung besitzen, können demungeachtet daselbst Handelsgeschäfte abschließen, die mit dem portugiesischen Gesetze nicht in Widerspruch stehen."

[55]) z. B. die englische company limited by guarantee.

[56]) Vgl. Wolff, a. a. O. S. 412, 413.

[57]) In der Entscheidung XIV, Nr. 116, S. 417, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß bei der Entscheidung, ob eine juristische Person, die im Auslande ihren Sitz hat, zu existiren aufgehört, oder ob und in welcher Weise sie in Betreff ihrer Organisation und Vertretung eine Aenderung erfahren hat, die rechtlichen Wirkungen maßgebend sind, welche in Betreff der Fortexistenz und Organisation nach den Gesetzen am Sitze der juristischen Person infolge von rechtsverändernden Thatsachen eingetreten sind.

[58]) Vgl. Wächter im Archiv für civ. Praxis, XXV, S. 181, 182; Stobbe, Deutsches P. R., I, S. 215; Unger, System I, S. 164; Wolff, a. a. O. S. 412.

[59]) Vgl. v. Bar, I, S. 312 f.; Wolff, S. 413, Anm. 10.

[60]) Vgl. das preußische Gesetz vom 4. Mai 1846 pr. G. S. S. 235 und das preußische Ges. vom 23. Februar 1870, § 2.

Es sei hier auch an die Gesetze über die Beschränkungen des Erwerbes der todten Hand erinnert.

Auch können ausländische juristische Personen die ihnen in ihrer Heimat zukommenden Privilegien sicherlich hierlands nicht geltend machen [61]).

Die Frage, ob sie in unserem Lande die Privilegien genießen, welche unser Recht unseren juristischen Personen beilegt, kann im Allgemeinen nicht beantwortet werden. So kommen z. B. die Privilegien, welche unser Fiscus genießt, dem ausländischen Fiscus gewiß nicht zu [62]), während die Begünstigungen, welche Kirchen und Stiftungen genießen, wohl auch den ausländischen Kirchen und Stiftungen zukommen [63]).

In einem gewissen Sinne kann auch das droit d'épave als eine Beschränkung aufgefaßt werden. Das Epavirungsrecht besteht darin, daß das auf einem fremden Staatsgebiete befindliche Vermögen einer juristischen Person, welche aufgehört hat, zu existiren, von diesem fremden Staate als herrenlos eingezogen wird [64]).

Weitere über das Gebiet des Privatrechtes hinausgreifende Ausnahmen jenes Grundsatzes liegen in den Normen, welche in den meisten Gesetzgebungen über die Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften enthalten sind. Wenn nämlich ausländische Actiengesellschaften im Inlande ständige Repräsentationen, Zweigniederlassungen, Generalagentien, Succursalen, oder wie man sonst jene Filialen bezeichnen mag, errichten, so wird von den meisten Codificationen die Erfüllung besonderer Vorschriften verlangt. Und dies mit Recht. Ohne solche Vorschriften wären die ausländischen Handelsgesellschaften vor den inländischen geradezu bevorzugt. Der Schutz der inländischen Gläubiger, Abwehr illoyaler Concurrenz und unsolider Geschäftsgebahrung rechtfertigen solche Vorschriften, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach meist in der Anordnung besonderer Anmeldungen zum Handelsregister, in der Publicität des Statutes, in der Bestellung einer ständigen Repräsentanz, in der Nachweisung der Bilanz bestehen.

Solche Normen enthält das italienische Handelsgesetzbuch vom 31. October 1882 [65]); das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 [66]); das österreichische Recht in der kais. Vdg. vom

---

[61]) Vgl. v. Bar I, S. 313; Unger I, S. 165; Jettel, S. 22, Pfaff-Krainz, System des österr. P. R., I, § 22, Note 11; Stobbe Handb. des deutschen P. R. I, § 30, S. 215, 216.

[62]) Vgl. Günther in Weiske's Rechtslexikon IV, S. 729, 730; Gerber, System, S. 69; Unger, I, S. 165, Anm. 5; v. Bar, I, S. 314.

[63]) Vgl. Unger, a. a. O.; Günther, a. a. O. S. 730; Wächter im Arch. f. civ. Praxis, XXV, S. 182.

[64]) Vgl. Ah. Entschl. v. 26. September 1846, J. G. S. Nr. 985. Pfaff-Krainz, I, § 73, Note 3; v. Vesque, S. 343 ff.

Das droit d'épave ist ein Seitenstück zum jus albinagii.

[65]) Vgl. Art. 230, 231, 232. Drbr. Clunet, Les sociétés étrangères en Italie d'après la législation nouvelle, im Journal du droit int. X, S. 26 ff.

[66]) Vgl. Drbr. Guillery, im Journal du droit int. X. S. 225 ff; insbesondere erörtert Guillery Art. 66, 131, 133, 134 und 170 dieses Ge-

29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, und in dem Gesetze vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, das ungarische Recht [67]), das Recht der Cantone der Schweiz [68]), die Rechte der nordamerikanischen Staaten [69]).

---

setzes. Guillery bespricht auch das belgische Gesetz v. 26. Dec. 1881 über falsche Bilanzen und gibt in gedrängter Darstellung ein anschauliches Bild des belgischen Rechtes in dieser Frage.

Ueber die französische Jurisprudenz vgl. Bavasseur, Des sociétés étrangères; Quels sont les droits que les sociétés anglaises (limited), et en général, les Sociétés étrangères, peuvent exercer en France, im Journal du dr. int. II, S. 5 ff.; ferner Bavasseur, Des Société constituées à l'étranger et fonctionant en France im Journal II, S. 345 ff.

In der ersteren Abhandlung bespricht Bavasseur den Vertrag zwischen Frankreich und England v. 30. April 1862. Er ist für die weitestgehende Anerkennung ausländischer Gesellschaften und dies im Gegensatze zur französischen Praxis. Der im franz.-engl. Vertrage vorkommende Satz „de se conformer aux lois françaises" bezieht er keineswegs auf alle französischen Gesetze. „Assurément cela ne saurait s'entendre des lois qui règlent la constitution et l'organisation de nos sociétés, puisque le traité a précisément pour objet de donner l'exequatur aux sociétés étrangères, malgré la différence de législation; une telle interprétation serait donc tout ensemble une contradiction et une absurdité."

Die Strafbestimmungen des franz. Gesetzes vom 24. Juli 1867, Art. 13 und 14 rechnet Bavasseur nicht zu den lois de police et de sûreté ou d'ordre public, welche auf ausländische Gesellschaften neben den lois qui régissent la propriété immobilière und den lois de procedure et de compétence Anwendung finden.

Vgl. Entsch. des Cour de Paris v. 22. Februar 1866, a. a. O. S. 10.

Gegen Bavasseur Lefèvre, Des publications à faire par une société commerciale constituée en France, mais fonctionant en France et à l'étranger, im Journal, IX, S. 401 ff.

[67]) Vgl. §§ 210—217, 461, 462 des ungarischen Handelsgesetzbuches, Ges. Art. XXXVII v. J. 1875; das ungarische Recht fordert außer der Eintragung in das Handelsregister Reciprocität, Führung besonderer Bücher über die inländischen Geschäfte, Vorlage der Specialbilanz; die Bestimmungen des ungarischen Rechtes sind sehr klar gefaßt.

Zu erwähnen ist hier auch noch § 36 und § 37 des Ges. Art. XXXVI v. J. 1876, betreffend die Sicherstellung der Pfandbriefe; diese Vorschriften gewähren ausländischen Hypothekarinstituten, welche den Bestimmungen der §§ 210 und 211 des Handelsgesetzes entsprechen, die Möglichkeit, in Ungarn Filialen zu errichten, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Ungarn den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen.

Vgl. Beauchet, Condition des société étrangères en Hongrie, im Journal du droit int. XIV, S. 171 ff.

[68]) Vgl. z. B. das Gesetz vom 27. August 1849, durch welches im Canton Genf den auswärtigen Actiengesellschaften, soferne sie nicht eine besondere Staatsgenehmigung daselbst erwirkt haben, der Betrieb ihrer Geschäfte bei Vermeidung einer Strafe von 500 Fr., und im Wiederholungsfalle von 1000—10.000 Fr. untersagt wird.

Ebenso bestimmt das Bernische Gesetz über Actiengesellschaften, Art. 47: „Keine außerhalb des Cantons errichtete Actiengesellschaft darf ohne Bewilligung der competenten Staatsbehörde (Art. 2) im Cantonsgebiete ein Geschäft gründen. Die bereits ertheilten Bewilligungen bleiben in ihrem Bestande."

[69]) Milton G. Gunn bezeichnet in der American Law Review, XXXI, 1897, S. 19 ff., auch die Bedingungen, unter welchen in den vereinigten Staaten ausländische Gesellschaften zugelassen werden:

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch enthält über die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Gewerbebetriebe keine Bestimmung. Die deutsche Gewerbeordnung hält ausdrücklich die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften in dieser Frage in Kraft [70]).

Die Novelle zum deutschen Handelsgesetz vom 11. Juni 1870 und auch das deutsche Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 haben daran festgehalten, daß die Particularrechte über die staatliche Genehmigung ausländischer Handelsgesellschaften entscheiden [71]).

„The conditions usually prescribed are, that the foreign corporation shall file a copy of its charter or certificate of incorporation, and a statement of its assets and liabilities, together with a certificate appointing an agent upon whom service of process may be made, in the office of the Secretary of State or other public officer in the State. The statutes of some of the States merely prohibit foreign corporations from doing business therein without complying with the conditions named, and do not declare what de consequences of a failure to comply therewith shall be; in other states the statutes not only prohibit foreign corporations from doing business without complying with the statutory requirements, but also provide a pecuniary penalty for a violation thereof, while in a few of the states statutes exist declaring, that the contracts of foreign corporations which have not complied with the local law shall be void, invalid, or unlawful, as the case may be."

Vgl. Milton G. Gunn, a. a. O. S. 26: „The primary purpose of a statute fixing conditions upon which corporations may do business in a State, where such statute exists, is to furnish a convenient means for the service of process, and to subject such corporations to the jurisdiction of the courts of the domestic State, to place within the convenient reach of the citizens of such State a knowledge of the powers and financial standing and responsibility of such corporation."

[70]) § 12 Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt: „Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen."

Vgl. die Motive zu § 12 der deutschen Gew.-Ordn.

„Die Aufrechthaltung der Landesgesetze hinsichtlich der Befugniß der juristischen Personen des Bundesauslandes zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist deshalb erforderlich, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschieden sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung der juristischen Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Person nach dem Bundesauslande möglich sein würde. Außerdem genießen auch die juristischen Personen des Bundesgebietes im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, und ist es nothwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, offen zu halten".

[71]) Solche particularrechtliche Normen enthalten u. a. das preußische Gesetz vom 22. Juni 1861.

Nach § 18 dieses Gesetzes dürfen ausländische Personen nur mit Erlaubniß des Ministeriums ein stehendes Gewerbe betreiben.

Vgl. das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Jänn. 1868, Art. 2. Abs. 3; Art. 38 des württembergischen Einf. Ges. zum H. G.; Art. 2 des badischen Ges. v. 21. Dec. 1871; § 2 der Ausführungsverordnung vom 17. Sept. 1869, für Sachsen-Altenburg.

Vgl. Wolff, S. 416 ff.

Im früheren deutschen Recht bestand die Controverse ob ausländischen Actiengesellschaften, wenn sie im deutschen Reiche eine Zweigniederlassung gründen wollten, allen Normativbestimmungen des deutschen Gesetzes unterliegen, oder ob außer der von den Particularrechten geforderten staatlichen Genehmigung nur die Vorschriften der ausländischen Gesetze gelten.

Das Actiengesetz vom 18. Juli 1884 hat einen Mittelweg eingeschlagen. Nach diesem Gesetze ist für die Registrirung erforderlich: 1. Der Nachweis des Bestehens der Actiengesellschaft; 2. die Angaben des Art. 177 Abs. 2; 3. der Nachweis der staatlichen Genehmigung [72]).

Es muß also der rechtliche Bestand der ausländischen Gesellschaft nachgewiesen werden, hier ist das ausländische Recht maßgebend. Die Actiengesellschaft muß als solche bestehen, sie muß die begrifflichen Merkmale aufweisen, an welche das deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 207 enthält. Es sind daher die ausländischen Gesellschaften, bei welchen die Directoren die uneingeschränkte Haftung übernehmen, nicht Actiengesellschaften, wohl aber die companies limited by shares, oder die französischen sociétés anonymes à capital variable.

Die ausländische Gesellschaft soll ferner auch die im Art. 177 Abs. 2 bezeichneten Angaben machen. Diese Angaben können naturgemäß nur insoweit gefordert werden, als sie nach Maßgabe des ausländischen Rechtes überhaupt gemacht werden können [73]). Ein Aufsichtsrath z. B. kommt nicht in allen Gesetzgebungen vor, dann entfällt eben diese Angabe.

Die vorhandenen Staatsverträge befreien nicht von der staatlichen Genehmigung. Die Normen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe

---

[72]) Vgl. Art. 212: „Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die im Artikel 210 c, Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften im Artikel 179, Absatz 2 und 3 Anwendung.

Art. 179 Absatz 2 und 3 lauten:

„Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die im Artikel 177, Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese im Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Commanditgesellschaft auf Actien als solcher die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten."

[73]) Sehr eingehend und gründlich erörtert alle Fragen über die Anmeldung zum Handelsregister Wolff, a. a. O. S. 419 ff. und S. 473 ff. Vgl. auch Staub, Commentar zum Handelsgesetz § 7 zu Art. 212.

und die Aufsichtsrechte des Staates über die Unternehmung werden durch die Staatsverträge nicht berührt [74]).

Welche Bedeutung hat nun nach deutschem Rechte die Registrirung der Zweigniederlassung einer ausländischen Actiengesellschaft? Für die inländische Actiengesellschaft hat die Eintragung in das Handelsregister constitutive Bedeutung: „Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht" [75]). Die Eintragung bewirkt die Entstehung der Gesellschaft, und zwar ausgestattet mit allen Rechten und belastet mit allen Verbindlichkeiten, welche die Gründer als Organe der werdenden Actiengesellschaft nach Zulässigkeit des Gesetzes für die Gesellschaft constituirt werden [76]).

Die Anmeldung der Zweigniederlassung hat keineswegs die gleiche Bedeutung. Die Zweigniederlassung besteht vielmehr rechtlich auch ohne Anmeldung und Eintragung [77]). Die Eintragung ist eine Ordnungsvorschrift, deren Befolgung durch Ordnungsstrafe erzwungen werden kann. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Zweigniederlassung einer inländischen und der Filiale einer ausländischen Actiengesellschaft nur in der Richtung, daß es für die letztere noch den Nachweis der staatlichen Genehmigung vorschreibt. Daraus ergibt sich, daß auch die Eintragung bei Zweigniederlassungen ausländischer Actiengesellschaften keine andere Bedeutung habe, als bei Filialen inländischer Gesellschaften [78]).

Es wurde bereits erwähnt, daß eine Reihe von Particularrechten im deutschen Reiche für ausländische Actiengesellschaften die staatliche Genehmigung verlangt. Auch das österreichische Recht verlangt eine

---

[74]) Vgl. Staub, Comm., § 8 zu Art. 212, S 415.

[75]) Vgl. Art. 211 des deutschen H. G.

[76]) Namentlich gilt hier die Norm des Art. 209 b des deutschen H. G. in der durch das neue Actiengesetz bestimmten Fassung.

Die Construction dieser rechtlichen Erscheinung ist sehr bestritten. Succession, Rechtserwerb durch contractus in favorem tertii, Abschluß eines eigenartigen, einheitlichen Werdeprocesses wurde angenommen. Vgl. Drbr. Staub, Comm. zu Art. 211, § 2, S. 410; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes, § 114.

[77]) Art. 249 g). Vgl. Staub, Commeutar § 1 zu Art. 212, S. 414.

[78]) Bestritten ist es, ob der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Actiengesellschaft die Führung einer nach deutschem Rechte formwidrigen Firma gestattet werden muß.

Wolff, a. a. O. S. 425, gibt der Meinung den Vorzug, welche der inländischen Zweigniederlassung die Führung etner formwidrigen Firma gestattet, „da zu dem Begriff der Zweigniederlassung die Identität von deren Firma mit der der Hauptniederlassung unerläßlich sei". Abgesehen davon, daß zum Schutze wohlerworbener Rechte für den Fall, daß am Orte der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma besteht, die Beifügung eines Zusatzes vorgeschrteben ist, sei für die Firma der Zweigniederlassung nur die Frage entscheidend, ob die Firma am Orte der Hauptniederlassung rechtlich und factisch besteht.

Vgl. Ring, Das Reichsgesetz, betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, Anm. 12 zu Art. 212.

Staub, Comm. § 10 zu Art. 212, meint, die Firma müsse nach deutschem Rechte zulässig sein.

besondere Zulassungserklärung. Die rechtliche Bedeutung dieser Zulassungserklärung soll nun im Folgenden des Weiteren erörtert werden.

In der österreichischen Jurisprudenz ist allgemein die Anschauung vertreten, daß ausländische juristische Personen den ausländischen natürlichen Personen gleichgestellt sind [79]). Ihre Rechtsfähigkeit wird nach den Gesetzen beurtheilt, welche an ihrem Sitze gelten [80]). Es bedarf in der Regel keiner besonderen Anerkennung oder Zulassung [81]). Kraft ihres rechtlichen Bestandes im Auslande sind sie auch für das österreichische Rechtsgebiet als rechtsfähig zu betrachten. Den ausländischen juristischen Personen kommt in der Regel Parteifähigkeit und Vertragsfähigkeit zu. Für ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien sind jedoch durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865,

---

[79]) Vgl. Unger, System I, S. 165, Anm. 5.

[80]) Vgl. Stubenrauch, Commentar zu § 34, 5. Aufl. I, S. 91: „Der Grundsatz des § 34 hat übrigens nicht nur hinsichtlich der physischen, sondern auch hinsichtlich der juristischen Personen (ausländischen Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen u. s. w.) zu gelten. Ihre Rechtsfähigkeit kommt daher nicht nach österreichischen Gesetzen, sondern nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo sie ihren Sitz haben."

Vgl. auch Krainz-Pfaff, System, I, § 22 S. 27 und Note 11.

[81]) Scharschmid, Die gesetzliche Stellung ausländischer Vereine in Oesterreich, allg. österr. Ger.-Ztg. XIII, 1862, Nr. 36 S. 141 ff., erörtert die Frage vom Standpunkte des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 aus. Auch Scharschmid kommt zu dem richtigen Ergebnisse, daß die im § 1 dieses Gesetzes vorgesehene Bewilligung der österreichischen Staatsverwaltung von einem ausländischen Vereine nicht gefordert werden kann, „weil ein ausdrückliches Verbot ausländischer Vereine im Vereinsgesetze nicht enthalten ist und weil die Forderung dieser Bewilligung bei ausländischen Vereinen als Bedingung des Erlaubtseins ad absurdum führen würde".

In dem Werke Vesque's v. Püttlingen: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, Wien 1842, ist von der rechtlichen Stellung ausländischer juristischer Personen überhaupt nicht die Rede.

Im Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Wien 1878, gibt Vesque v. Püttlingen einige wenige dürftige Bemerkungen „über die Rechte aus dem Verhältnisse einer moralischen Person". Er führt die §§ 26 und 27 a. b. G. B. an und folgert daraus, daß juristischen Personen im Rechtsverkehr im Allgemeinen gleiche Rechte mit den einzelnen Personen zukommen, daß „in der Regel die Verhältnisse solcher moralischen Personen, insoferne sie das Ausland betreffen, nach den allgemeinen Principien des für den Rechtsverkehr der Personen überhaupt in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden internationalen Privatrechtes beurtheilt werden müssen". S. 80, 81.

In ein verständlicheres Deutsch übersetzt soll das heißen: Die ausländische juristische Person hat die gleiche rechtliche Stellung wie eine physische Person, deren Heimat ein ausländischer Staat ist. Die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1865 erörtert Vesque nicht weiter. Im Weiteren führt Vesque dann mehrere Staatsverträge an, die sich im Wesentlichen auf Stiftungen beziehen, daher für diese Ausführungen ohne Belang sind, so die Convention zwischen Oesterreich und Baden vom 17. September 1808, J. G. S. Nr. 860, den Vertrag zwischen Oesterreich und Belgien vom 9. Juli 1839, J. G. S. Nr. 370.

R. G. Bl. Nr. 127 [82]), und für ausländische Versicherungsgesellschaften

[82]) Die kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich lautet:

„Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde Ich in Würdigung der staats- und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Patentes vom 20. September 1865, R. G. Bl. Nr. 89, nach Anhörung meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt, und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet; b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortig n Staatsgebiete auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt, wenn ferner c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehres maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichenfalls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich nebst den allgemeinen Gesetzen insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

Art. II. Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind. Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden. Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben.

Art. III. Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunden und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen.

Art. IV. Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben oder nehmen müssen. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich, gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oester-

durch das Gesetz vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42 [83]),

reich ihren Grund haben. In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig.

Art. V. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate einer jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen: a) die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen; b) die Generalbilanz der Gesellschaft; c) die Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, sowie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind. Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen.

Art. VI. Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämmtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Specialbilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung derselben hätte vermieden werden können.

Art. VII. Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaften sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, sofern sie in Oesterreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden. Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten.

Art. VIII. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt: a) wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Ertheilung der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet hat; b) wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat; c) wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört, oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat; d) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbsmäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde. Durch die Bestimmung der Fristen in a) und b) wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbegesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

Art. IX. Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen: a) wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes sich zu Schulden kommen läßt.

Art. X. Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen."

[83]) Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesell-

besondere Bestimmungen getroffen worden, deren Inhalt und Bedeutung im Folgenden klargestellt werden soll.

Vor Allem muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Verordnung von 1865 Normen über die Rechtsfähigkeit ausländischer Actiengesellschaften gibt oder ob sie nur die Zulassung zum gewerbemäßigen Betriebe der Geschäfte ausländischer Actiengesellschaften regelt [84]). Hier muß auf die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen werden.

Nach § 10 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 war es der von Fall zu Fall zu treffenden Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten, ob Ausländer hierlands zum Gewerbebetrieb zuzulassen seien [85]). Unter Ausländern sind zweifellos auch ausländische juristische Personen verstanden.

---

schaften bestimmt das Gesetz vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, Folgendes: „§ 2. Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die Versicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden § 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu finden. — § 3. Wenn in einem auswärtigen Staate Vorschriften bestehen, durch welche Privatversicherungsgesellschaften von dem Betriebe eines Versicherungszweiges ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, ist den Gesellschaften welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Versicherungszweiges hierlands nicht gestattet."

Ueber rechtliche Stellung ungarischer Actiengesellschaften in Oesterreich vgl. Art. XX des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, bezw. vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, über das Zoll- und Handelsbündniß mit den Ländern der ungarischen Krone.

Vgl. Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, hiezu den Just. Min. Erl. v. 1. Mai 1880, Z. 5781, und ein Gutachten des obersten Gerichtshofes vom 17. März 1880, Z. 82 pr., in der Manz'schen Gesetzesausgabe XI, 1, bei § 35 des Einf. Ges. zum Handelsgesetzbuche.

[84]) Vgl. Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, 1893, S. 21 ff.

Pollitzer, Oesterr. Handelsrecht, 1895, führt S. 242 Anm. 26, die Vdg. v. J. 1865 an, ohne sich über den Inhalt derselben auszusprechen.

In Blaschke's Erläuterung des Handelsgesetzbuches, neu bearbeitet von Pitreich, Wien 1896, ist die Frage eingehender erörtert.

[85]) § 10 der Gew.-Ordn. v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 237, lautete: „Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich bleibt, insoferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt."

Hier sei gleich darauf hingewiesen, daß § 8 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 diese Norm aufgehoben und die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes „gegen Nachweisung der formellen Reciprocität" ausgesprochen hat. Im Falle

Das österreichische Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 hüllt sich über die Frage nach der rechtlichen Stellung ausländischer Handelsgesellschaften in Schweigen. Allein auf der Nürnberger Conferenz [86]) wurde die Frage aufgeworfen. Es wurde auf dieser Conferenz bemerkt, daß man die Frage nach der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit einer ausländischen Gesellschaft von der Frage scheiden müsse, ob dieselbe in einem Lande auch zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden könnte, oder ob wegen ihres Gegenstandes, ihrer Organisation Grund bestehe, die Vornahme von Geschäften durch dieselbe in einem Lande nicht zuzulassen. Wenn es sich blos darum handle, die civilrechtliche Rechtsbeständigkeit einer solchen im Auslande domicilirten Actiengesellschaft anzuerkennen, also z. B. zu entscheiden, ob dieselbe in einem anderen Lande klagen könne, so sei kein Bedenken vorhanden, diese Anerkennung auszusprechen. Dazu bedürfe es aber keiner ausdrücklichen Bestimmung im Handelsgesetze, denn eine Actiengesellschaft sei ein nach einem civilrechtlich feststehenden Institute begründetes Rechtsverhältniß, wie jedes andere Verhältniß dieser Art. Es verstehe sich von selbst, daß seine Entstehung nach Maßgabe derjenigen bürgerlichen Gesetze beurtheilt werden, unter deren Herrschaft es sich befinde. Die andere Frage aber, ob der ausländischen Gesellschaft auch das Recht eingeräumt werden könne, in einem anderen Lande Geschäfte zu machen, ihr Papiergeld zu verbreiten ꝛc., sei wesentlich staatspolizeilicher Natur, deren Entscheidung nicht zur Aufgabe der Conferenz gehöre.

Liegt diese Anschauung, welche in der Nürnberger Conferenz vertreten wurde, welche für das österreichische Handelsrecht gilt, auch der Verordnung vom Jahre 1865 zu Grunde?

Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Die Zulassungserklärung, die einer ausländischen Actiengesellschaft im Sinne der Verordnung vom Jahre 1865 ertheilt wird, bedeutet für sie, daß sie gleich einer inländischen Gesellschaft zum Betriebe zugelassen ist.

---

die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen die Ausländer einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde. Dies gilt auch für ausländische juristische Personen mit Ausnahme der Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften.

Vgl. § 53 der Gew.-Ordn. v. 20. Dec 1859, R. G. Bl. Nr. 237: „Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen."

§ 61 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, hat im Wesentlichen den gleichen Inhalt.

Vgl. Heilinger, Oesterr. Gewerberecht, I, S. 76 ff., S. 324 ff.

[86]) Vgl. Prot. S. 371, 42. Sitz.

Allerdings hat die Verordnung vom Jahre 1865 keineswegs den Charakter einer Novelle zur Gewerbeordnung. Ihrem ganzen Inhalte nach kommt ihr eine selbstständige Bedeutung zu. Sie regelt die Stellung ausländischer Actiengesellschaften im Inlande ganz allgemein, ohne directe Bezugnahme auf die Gewerbeordnung. Sie gilt für Unternehmungen, die unter die Gewerbeordnung fallen, wie für Unternehmungen, auf deren Betrieb die Gewerbeordnung nach Art. V des Kundmachungspatentes nicht Anwendung findet. Nur in erster Hinsicht bildet die Verordnung vom Jahre 1865 eine Ergänzung des § 10 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 [87]).

Diese Zulassung zum gewerbemäßigen Betriebe bildet nicht eine förmliche Zuerkennung und Begründung der Rechtsfähigkeit. Sie hat für die Rechtsfähigkeit keinen constitutiven, sondern declarativen Charakter; sie declarirt die Rechtsfähigkeit der ausländischen Gesellschaft [88]).

Angenommen, daß die ausländische Gesellschaft die in der Verordnung v. J. 1865 vorgesehene Zulassung nicht erwirkt hat. Welche rechtliche Stellung hat eine solche Gesellschaft?

Wenn in der Zulassungserklärung im Sinne der Verordnung v. J. 1865 ein die Rechtsfähigkeit begründender Art erblickt wird, so muß hier gesagt werden: die ausländische Gesellschaft wird als Rechtssubject im Inlande überhaupt nicht anerkannt, sie kann daher weder Privatrechte erwerben, noch Verbindlichkeiten eingehen, sie kann weder klagen noch verklagt werden. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, wie dies bereits früher dargestellt wurde; sie schädigt den internationalen wie den heimischen Verkehr, sie ist überdies durch die entschiedenste Praxis widerlegt [89]). Ebenso wenig kann der Anschauung zugestimmt werden, welche die Rechtsfähigkeit der juristischen Person anerkennen will, jedoch nur hinsichtlich der außerhalb des österreichischen Rechtsgebietes zur Entstehung gelangten Rechtsverhältnisse. Wenn die österreichische Gesetzgebung in dieser Frage wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches einem anderen Grundgedanken als den auf der Conferenz ausgesprochenen hätte folgen wollen, so hätte dies gewiß im Gesetze deutlichen Ausdruck gefunden.

Der oberste Gerichtshof hat die Anschauung, daß die Zulassungserklärung im Sinne der kais. Verordnung v. J. 1865 eine über die Zulassung zum gewerbemäßigen Betriebe hinausreichende Bedeutung

---

[87]) Daß in der Folge § 10 durch § 8 des Art. II des Ges. v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, versetzt worden ist, hat für die fortdauernde Giltigkeit der kais. Verordn. v J. 1865 in keiner Hinsicht irgend eine Bedeutung.

[88]) Mit Unrecht meint also Wolff, a. a. O. S. 414, Note 11, daß die österr. Verordn. v. 29. Nov. 1865 die rechtliche Anerkennung und die Zulassung zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe zusammenwerfe.

[89]) Vgl. v. Bar, I, S. 308, 309.

nicht habe, in einigen Fällen ausgesprochen [90]), ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof sich für die hier vertretene Ansicht in zwei Entscheidungen erklärt [91]).

---

[90]) In der Entsch. v. 7. Juni 1876, Z. 6421, Adler-Clemens Nr. 683, wurde das Gesuch einer ausländischen, nicht zugelassenen Actiengesellschaft um Einverleibung des Eigenthums eines Bergwerkes abgewiesen und in den Gründen bemerkt: „Es setzt das im Art. 213 H. G. den Actiengesellschaften eingeräumte Recht, Eigenthum oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zu erwerben, wenn dasselbe von einer ausländischen Actiengesellschaft ausgeübt werden soll, die von der competenten Behörde ausgesprochene Zulassung und die Erfüllung der in Art. III, IV und VII der Verordn. vom Jahre 1865 vorgesehenen Bedingungen der Wirksamkeit in Oesterreich voraus. Es war daher vor Allem Sache der einschreitenden Gesellschaft, die bereits erwirkte Zulassung sowie die Erfüllung der übrigen Bedingungen urkundlich nachzuweisen, weil, so lange dieser Nachweis nicht vorliegt, diese ausländische Actiengesellschaft im Sinne des Art. 211 H. G. für Oesterreich gar nicht existirt."

Diese Entscheidung ist nach der hier vertretenen Ansicht nicht zu billigen. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit gilt in Oesterreich auch für den Erwerb unbeweglicher Sachen. Wenigstens in der Verordnung vom Jahre 1865 und in der mangelnden Zulassungserklärung kann ein Hinderniß dus Erwerbes wohl nicht erblickt werden.

Mit der Entsch. v. 2. Juni 1881, Z. 4704, Glaser-Unger Nr. 8414, Adler-Clemens Nr. 974, wurde eine auf die kais. Verordn. v. J. 1865 gestützte Einwendung gegen die Klage einer Actiengesellschaft in Brüssel aus nachstehenden Erwägungen abgewiesen: „Die Einwendung, daß die klagende Firma zur Zeit, als sie die beiden Lose (das Streitobject) durch Cession erworben hat, noch nicht registrirt war und daher rechtlich noch nicht bestanden habe, ist unbegründet, weil sie vor der Cession gegründet wurde und durch den Mangel der ihr erst mit Min.-Erl. v. 13. Juni 1877 ertheilten Concession zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe im Inlande rechtlich nicht verhindert war, das in Rede stehende Cessionsgeschäft abzuschließen."

Mit der Entsch. v. 10. October 1888, Z. 8361, Glaser-Unger Nr. 12.389, wurde einer nicht zugelassenen Actiengesellschaft die Klagslegitimation eingeräumt und in den Gründen angeführt: „Die kais. Verordn. von 1865 beschränkt ausländische Actiengesellschaften blos in dem gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte in Oesterreich. Die Frage, ob nicht die klagende Gesellschaft, welche eine von ihr angekaufte inländische Fabrik durch den bisherigen Eigenthümer für ihre Rechnung weiter betreiben ließ, eben dadurch mit der Verordn. von 1865 in Conflict gerathen sei, wird mit der Bemerkung ausgewichen: die Fabrik sei dadurch, daß sie den Eigenthümer wechselte, nicht in ein Actienunternehmen übergegangen."

Die Entsch. v. 23. März 1892, Z. 2782, Glaser-Unger Nr. 14.177, gibt zu Art. IV der Verordn. v. 1865 eine Erläuterung: „Die Bestimmungen der kais. Verordn. vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, und des Ges. vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, enthalten nicht blos Verfügungen handelspolitischer Natur, sondern regeln auch das Rechtsverhältniß einer in Oesterreich zugelassenen ausländischen Actien- und Versicherungsgesellschaft zu dritten Personen aus dem Geschäftsbetriebe in Oesterreich in der Weise, daß in Angelegenheiten, welche ihren Grund in dem Betriebe des Geschäftes in Oesterreich haben, nur das Verhältniß zwischen der Repräsentanz der Gesellschaft und dritten Personen in Betracht kommen kann (Art. IV der cit. Verordn.)."

[91]) In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. Jänn. 1881, Z. 2461, Budwinski V, Nr. 976, ist sehr richtig gesagt: „Die kais. Vdg.

Die im Art. I der Verordnung vom J. 1865 vorgesehene Zulassung bildet ein Corrolar zu der im Art. 208 H. G. vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung für inländische Actiengesellschaften.

Art. I fordert von der ausländischen Gesellschaft den Nachweis, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich und sich dort „in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet".

Zu dieser Norm seien einige wenige Worte gestattet.

Es kommt vor, daß Actiengesellschaften im Auslande lediglich zu dem Zweck gegründet werden, um in Oesterreich ihren Geschäftsbetrieb auszuüben, welche nicht nachzuweisen in der Lage sind, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet haben, statutenmäßige Geschäfte gewerbsmäßig betreiben; können sie auf Grund dieser Verordnung den Anspruch erheben, hierlands zum Geschäftsbetriebe zugelassen zu werden?

---

v. 29. Nov. 1865, R. G. Bl. Nr. 127, enthält durchaus keine Einschränkung in der Ausübung von Eigenthumsrechten, wie solche mit dem Erwerbe und Besitze von Bergwerken verbunden sind, beziehungsweise in der Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues, welche in dem gegebenen Falle als Ausfluß des Eigenthumsrechtes anzusehen ist."

In dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes v. 28. März 1889, Z. 1177, Budwinski Nr. 4597, wurde gesagt, daß eine ausländische Gesellschaft zur bloßen Vornahme von Einkäufen in Oesterreich, so lange sich dieselben in der Sphäre des Privatrechtes bewegen und ohne ein gewerbliches Etablissement ausgeführt werden, einer Zulassung im Sinne der kais. Vdg. v. J. 1865 nicht bedarf.

Nebenbei sei noch ein Erk. v. 2. Juli 1886, Z. 1863, Budwinski Nr. 3140, angeführt, in welchem der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß ausländischen Gesellschaften das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zukommt, dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Juristische Personen können nur gleiche Rechte, nicht aber mehr Rechte haben als physische Personen.

Es ist ein principieller Grundsatz unserer, wie anderer Gesetzgebungen, daß auswärtige Staatsbürger den inländischen nur in privatrechtlicher, nicht auch in öffentlichrechtlicher Beziehung gleichstehen.

Zur Wahlberechtigung ist ausnahmslos die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich. Art. VII Abs. 1 der Vdg. v. 1865, wonach die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind, bezieht sich nur auf Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte. Die in Art. VII bezeichneten Rechte können nur auf den privatrechtlichen Verkehr bezogen werden, während das Wahlrecht zur Gemeindevertretung mit dem privaten Geschäftsverkehre der Gesellschaft keinerlei Zusammenhang hat.

Es sei auch noch ein Erk. v. 24. Jänn. 1893, Z. 250, erwähnt, dessen Inhalt folgender ist: Bei Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer einer ausländischen Actiengesellschaft ist der Zeitpunkt der staatlichen Zulassung nicht maßgebend. Die Gesellschaft hat die Steuer zu zahlen, sobald sie eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreibt; es kommt nicht darauf an, ob sie die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbebetriebes erfüllt hat.

Es kann wohl nicht gefolgert werden, daß die Verordnung vom Jahre 1865 zwar bestimme, daß jede ausländische Actiengesellschaft, welche die in derselben bezeichneten Merkmale und Erfordernisse nachweise, in Oesterreich als rechtlich bestehend anzuerkennen sei, daß sie aber die Frage ganz offen lasse, was bezüglich anderer Gesellschaften, denen die in der Verordnung enthaltenen Erfordernisse fehlen, rechtens sei. Solche Gesellschaften können überhaupt nicht zugelassen werden. Durch den im Art. I lit. a geforderten Nachweis sollte eben verhindert werden, daß eine Gesellschaft, welche im Heimatlande nicht einmal noch ihre Thätigkeit begonnen hat oder deren Gebahrungsverhältnisse eine ungünstige Wendung genommen haben, sich in Oesterreich etablire. Es kann wohl mit Grund angenommen werden, daß die Worte „wirkliche und regelmäßige Geschäftsthätigkeit" die auf die Erfüllung der statutenmäßigen Zwecke der Gesellschaft unmittelbar gerichtete Thätigkeit bedeuten, nicht blos solche Verrichtungen, welche, wie die Leitung des Unternehmens, Führung der Bücher, Besorgung der Correspondenz u. dgl. m. rein interner Natur sind und zur Aufgabe des Unternehmens im Verhältnisse des Mittels zum Zwecke stehen [92]). Hat die Gesellschaft eine wirkliche Geschäftsthätigkeit im Auslande von vorneherein nicht beabsichtigt, dann ist sie eben eine inländische und den inländischen Gesetzen ganz unterworfen.

An der Hand des Wortlautes der kais. Vdg. v. J. 1865 kommt man zu dem Ergebnisse, daß solche ausländische Gesellschaften, welche die ihrem statutenmäßigen Zwecke entsprechenden gewerblichen Unternehmungen in ihrem Heimatlande nicht betreiben, den Anspruch, in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen zu werden, auf Grund dieser Verordnung überhaupt nicht erheben können, und daß weiters die Staatsverwaltung, für welche eine andere als durch diese Verordnung geschaffene Basis bei Zulassung ausländischer Gesellschaften nicht besteht, einer solchen ausländischen Gesellschaft die Zulassungsbewilligung nicht zu ertheilen vermag.

---

[92]) A. M. Vavasseur, Des Sociétés constituées à l'étranger et fonctionnant en France im Journal du droit int. II, S. 345 ff. Vavasseur will einen reellen Sitz im Auslande auch anerkennen, wenn das Centrum der Administration im Auslande liegt.

„Nous inclinons à penser que, si la société y avait son administration toute entière, si elle y installait ses bureaux, sa caisse, sa comptabilité générale, si le conseil d'administration et les assemblées générales devaient s'y réunir, si un certain nombre d'administrateurs et d'actionnaires appartenaient à cette nationalité, toutes ces circonstances pourraient être envisagées comme constituant un principal établissement, fixant réellement à l'etranger le domicil légal de la société.

Le siège administratif l'emporterait alors sur le lieu d'exploitation, il devrait être considéré comme étant le domicile de la société, et la soumettant dès lors à la legislation du pays quant aux conditions et aux formes de la constitution."

Vgl. Vavasseur, a. a. O. II, S. 350. Ebenso Foelix, Droit intern. pr. I, S. 31, Lyon-Caen, Sociétés étrang. S. 79, 152.

Auch in Handelsverträgen sind keineswegs weitergehende Zusicherungen ertheilt oder andere Verpflichtungen übernommen werden.

In dem Handelsvertrage wie in den Reciprocitätserklärungen [93]) ist ausdrücklich oder durch einen allgemeinen Vorbehalt die uneingeschränkte Geltung der kais. Vdg. v. J. 1865 aufrechterhalten worden.

---

[93]) Mit einer Reihe von Staaten wurden allgemein lautende Reciprocitätserklärungen bezüglich der Zulassung der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien ausgetauscht, und zwar

mit den Niederlanden: Kundm. des Min. d. Aeußern v. 15. April 1867, R. G. Bl. Nr. 70:

„Von Seiten des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß die österreichischen und die niederländischen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, und zwar erstere in Gemäßheit eines infolge Entscheidung des niederländischen obersten Gerichtshofes getroffenen Verfügung der königlich niederländischen Regierung, und letztere auf Grundlage der kais. Vdg. v. 29. Nov. 1865, R. G. Bl. Nr. 127, gegen Beobachtung der in dem betreffenden Staate bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegenseitig zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden."

Dieser Vereinbarung sind nachgebildet: Die Reciprocitätserklärungen mit Belgien, Kundm. v. 15. April 1867, R. G. Bl. Nr. 71 (Berufung auf das belgische Gesetz v. 14. März 1855 und die kgl. Vdg. v. 25. Juni 1866);

mit Rußland Kundm. v. 15. April 1867, R. G. Bl. Nr. 72 (Berufung auf einen am 8./20. Nov. 1865 sanctionirten Beschluß des russischen Reichsrathes);

mit der Schweiz bezüglich der Cantone Appenzell der äußeren Rhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Wallis, Zürich, Kundm. des Min. des Innern v. 12. Oct. 1868, R. G. Bl. Nr. 140;

mit Frankreich Kundm. des Min. des Innern v. 12. Oct. 1868, R. G. Bl. Nr. 141, franz. Decret v. 20. Juni 1868;

mit Italien Kundm. des Min. des Innern v. 15. Febr. 1869, R. G. Bl. Nr. 24.

Ueber die Vereinbarung mit Griechenland vgl. Kundm. des Min. des Innern v. 6. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 22:

„Mit Beziehung auf die kais. Verordn v. 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, und auf das Gesetz v. 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß zufolge der vom k. und k. Ministerium des Aeußern und dem königl. griechischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten gleichlautenden Erklärungen vom 24. October und 5. December 1888 die k. k österreichische und die königl. ungarische Regierung einerseits und die königl. griechische Regierung andererseits von den in Griechenland und der österreichisch-ungarischen Monarchie über die Zulassung von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, insbesondere von Handels- und Industriegesellschaften, geltenden Gesetzen und Verordnungen Kenntniß genommen haben und übereingekommen sind, daß die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, insbesondere die Handels- und Industriegesellschaften, welche in dem Gebiete des einen Theiles den dortigen Gesetzen gemäß bestehen oder errichtet werden, in dem Gebiete des anderen Theiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen gegenseitig in der Weise anerkannt werden, daß sie alle ihre Rechte daselbst ausüben und vor Gericht als Kläger oder Geklagter erscheinen können."

Wenn eine ausländische Actiengesellschaft in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden will, so ist sie, auch wenn sie für ihren Heimatstaat sich auf eine solche Erklärung berufen kann, doch nicht der Pflicht enthoben, den Erfordernissen dieser Vdg. zu entsprechen.

Dieses Ergebniß entspricht auch der Natur der Sache. Die Rücksicht auf den internationalen Rechtsverkehr erfordert es mit gebieterischer Nothwendigkeit, daß fremden Gesellschaften eine Ausdehnung ihres privatrechtlichen Verkehrs auf das Inland gewährt werde, allein sie kann nicht so weit gehen, daß durch die Zulassung fremder Gesellschaften, welche auf jede Geschäftsthätigkeit in ihrem Heimatlande von vornherein verzichten, geradezu die Handhabe zur Umgehung der einheimischen Normen geboten werde.

Ebenso wenig liegt eine Beeinträchtigung der Rücksichten auf den internationalen Verkehr oder eine Verletzung der in Handelsverträgen oder in den erwähnten Reciprocitätserklärungen übernommenen Zusagen in den Cautelen, welche das österreichische Recht für ausländische Versicherungsgesellschaften aufstellt, und die im ausländischen Rechte vielleicht fehlen, vielleicht nicht in dieser Art und Strenge enthalten sind.

So enthält die Verordnung vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebahrung von Versicherungsanstalten, R. G. Bl. Nr. 31, eine Reihe von Normen über die Höhe des Actiencapitals, des Gründungsfonds, über den Inhalt des Statuts und Versicherungsbedingnisse, über Gewinnvertheilung, über den Erlag einer Caution zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen u. s. w. Nach § 26 dieser Verordnung finden diese grundsätzlichen Bestimmungen auch auf ausländische Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, und der kais. Vdg. vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, insbesondere auch betreffs der Statuten und der Versicherungsbedingnisse Anwendung.

Die ausländischen Gesellschaften können, auch wenn ihnen im Allgemeinen gleiche Behandlung gewährt würde, doch nur Gleichstellung mit den heimischen Gesellschaften verlangen. Die Gegenseitigkeit kann aber hier nie soweit gehen, das heimische Recht solcher ausländischen Gesellschaften im Inlande voll und ganz gelten zu lassen, wenngleich das österreichische Recht, wie gerade die Verordnung vom 5. März 1896 zeigt, eine entsprechende Rücksicht auf das ausländische Recht walten läßt. Nie kann aber diese Rücksicht soweit gehen, Normen, welche im Interesse der Sicherheit der Gläubiger und der Versicherten für inländische Gesellschaften als nothwendig erachtet wurden, bei ausländischen Gesellschaften etwa deshalb fallen zu lassen, weil das heimische Recht dieser Gesellschaften solche Normen nicht kennt.

IV. Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Nunmehr wollen wir den Blick in die Zukunft richten und jene Normen darstellen, welche das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich und das neue Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich in dieser Rechtsfrage enthält.

Hier sei zunächst die Entwicklungsgeschichte besprochen und aus den Motivenberichten und aus den Protokollen der Commission Alles herangezogen, was zur Klarstellung der Frage beitragen kann.

Ursprünglich, im ersten Entwurfe Gebhard's lautete die Norm über die ausländischen juristischen Personen wie folgt: § 6. „Die Rechtsbeständigkeit der juristischen Person wird nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem sie ihren Sitz hat."

Nach den Abänderungsanträgen des Referenten zu den das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes des allgemeinen Theiles sollte die Norm lauten: § 6. Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der Personenverein oder die Stiftung den Sitz hat [94]).

In der Beilage zum Entwurf erster Lesung, welche unter dem Titel: „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen" erschien,

---

[94]) Die beiden Entwürfe Gebhard's sind bei Meili, Geschichte und System des intern. P. R., S. 198 ff., bei Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Codification des internationalen Privatrechts, S. 4 ff., und bei Neumann, Internationales Privatrecht, im Materialienanhang S. 149 ff., abgedruckt.

lautete § 1: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat."

Durch diese Norm soll, wie in den Motiven [95]) hervorgehoben wird, die principielle Anerkennung der nicht staatsangehörigen juristischen Personen, mögen sie dem Auslande oder einem anderen deutschen Staate angehören, festgestellt werden. Die Gesetze am Sitze der juristischen Person seien auch für den Umfang ihrer Rechtssubjectivität und für die Verfassung und Organisation derselben maßgebend. Der Rechtskreis der juristischen Person halte sich in den Grenzen, welche ihr durch den Staat, der sie schafft oder zuläßt, vorgezeichnet sind. Die Fähigkeit der fremdländischen juristischen Personen, Rechte zu haben, die in die inländische Rechtssphäre fallen, bestimme sich nach inländischem Rechte. Polizeiliche Vorschriften der einzelnen Staaten, welche den Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Auslandes betreffen, sollten unberührt bleiben. Dies ist im Wesentlichen der Gedankengang des Redactors.

Gegen diese Bestimmung des Entwurfes hat Niemeyer eine Reihe von Bedenken erhoben [96]). Eine Bestimmung, wie die in § 6 des Gebhard'schen Entwurfes, wodurch das ganze Gebiet der juristischen Personen umfaßt wird, würde nach Niemeyer's Ansicht nicht nur ein methodischer Mißgriff und ein logischer Fehler sein, sondern sie würde auch mißliche praktische Folgen haben. Das bürgerliche Gesetzbuch habe nicht den Anwendungsbereich der in anderen Reichsgesetzen oder der im Landesrechte enthaltenen Rechtssätze über juristische Personen zu regeln. Gerade die praktisch wichtigsten internationalen Fragen hinsichtlich der juristischen Personen, namentlich die Frage der Anerkennung auswärtiger Actiengesellschaften, gehören nicht in den Bereich des bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Bestimmung des Entwurfes würde die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung „in zweck- und sinnwidriger Weise beschnitten". Die Landesgesetzgebung wäre gezwungen, ausländischen juristischen Personen zu gewähren, was sie vielleicht inländischen zu versagen sich veranlaßt sehen würde. Diese Bestimmung des Entwurfes würde aber auch nach der Ansicht Niemeyer's geeignet sein, im Verhältniß zum Auslande Conflicte zu erzeugen. „Wenn im Gegensatze zu seinem Wortlaute ausländischen juristischen Personen die Anerkennung durch die Landesgesetzgebung versagt werden würde, so könnte der ausländische Staat darin eine Zurücksetzung seiner Angehörigen contra legem, einen Rechtsbruch erblicken. Mindestens aber würden die ausländischen Interessenten, die sich auf die Geltung des Satzes verlassen, sich in ihrem Vertrauen auf die anscheinend ihnen gewährte Anerkennung getäuscht sehen, und das würde die auswärtigen Beziehungen des Reiches und seiner Angehörigen nicht fördern, sondern

[95]) Motive, S. 45, 46.

[96]) Vgl. Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Codification des internationalen Privatrechtes, S. 179 ff.

benachtheiligen“ [97]). Hinsichtlich der Handelsgesellschaften sei eine reichsgesetzliche Anerkennung aus diplomatischen Gründen nicht zu empfehlen.

Die Aufrechterhaltung der bereits früher angeführten Staatsverträge des deutschen Reiches, in denen die gegenseitige Anerkennung der Handelsgesellschaften stipulirt wurde, würde gefährdet sein, wenn das bürgerliche Gesetzbuch den Auslandsstaaten ohne Gegenseitigkeitsverhältniß dasjenige gewährleisten würde, was jene Verträge correspectiv verbürgen [98]).

Niemeyer erwägt nun weiters die Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und durch staatliche Verleihung nicht die Consequenz fordern, daß auch die Anerkennung ausländischer juristischer Personen von einer speciellen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden muß [99]).

Für ausländische juristische Personen kann nur die staatliche Genehmigung in Frage kommen, und zwar durch das Reich oder durch die Bundesstaaten.

Niemeyer weist mit Recht die Genehmigung durch einen Bundesstaat zurück, weil damit die unerfreuliche Möglichkeit geschaffen würde, daß eine ausländische juristische Person, nachdem ihr die nachgesuchte Genehmigung in einem Bundesstaate abgeschlagen wäre, sich mit Erfolg an die Regierung eines anderen Bundesstaates wenden könnte. Die politischen Erwägungen, welche hier in Betracht kommen können, insbesondere der Gesichtspunkt der Retorsion führen dazu, die Genehmigung der politischen Centralinstanz, dem Reichskanzler, zuzuweisen. Indessen erhebt Niemeyer auch gegen eine solche Norm Bedenken. Niemeyer hält es für unausführbar, die rechtlichen und thatsächlichen Prämissen des rechtlichen Bestandes aller ausländischen juristischen Personen, welche die Genehmigung nachsuchen, einer erschöpfenden Prüfung zu unterziehen.

Die Competenz zur Ertheilung der Genehmigung würde thatsächlich nichts weiter bedeuten, als die Möglichkeit, aus politischen Gründen gegen die Anerkennung bestimmter juristischer Personen in Deutschland Veto einzulegen, ein Erfolg, der auch durch Ausübung des Retorsionsrechtes erzielt werden könnte [100]).

Diese Ausführungen erscheinen bis auf den letzten Einwand wohl begründet. Das letzte Bedenken ist grundlos. Eine erschöpfende Prüfung aller rechtlichen und thatsächlichen Prämissen des rechtlichen Bestandes einer ausländischen juristischen Person ist für ihre Anerkennung im deutschen Reiche überhaupt nicht erforderlich.

---

[97]) Niemeyer, a. a. O. S. 180.
[98]) a. a. O. S. 181.
[99]) a. a. O. S. 181, 182.
[100]) Vgl. Niemeyer, a. a. O. S. 182, 183.

Der Bundesrath, der nach dem Einführungsgesetze zum bürgerl. Gesetzbuche die Anerkennung auszusprechen hat, ist nach den Grundsätzen internationaler Competenzvertheilung doch nicht zuständig, zu erklären, daß eine bestimmte ausländische Corporation nach ihrem heimischen Rechte existent sei. Hiezu sind die Behörden des Staates, in dessen Gebiet die ausländische juristische Person ihren Sitz hat, zuständig.

Bringt die ausländische Corporation eine Urkunde in gehöriger Form bei, in welcher ihre Rechtsbeständigkeit nach ihrem heimischen Rechte glaubwürdig bezeugt wird, so hat der Bundesrath den rechtlichen Bestand als gegeben anzunehmen und nur die Frage in Erwägung zu ziehen, ob aus Gründen politischer Natur nicht Bedenken gegen die Anerkennung der ausländischen juristischen Person im deutschen Reiche bestehen.

Niemeyer kommt zu dem Schlusse, daß die Anerkennung ausländischer juristischer Personen von einer staatlichen Genehmigung nicht abhängig zu machen sei, und in § 5 seines Entwurfes ist die Bestimmung aufgenommen: „Die §§ 23 bis 77 dieses Gesetzbuches finden keine Anwendung auf juristische Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben. Hinsichtlich dieser sind die Gesetze des Ortes maßgebend, an dem sie ihren Sitz haben."

Neumann vertheidigt gleichfalls den Satz, daß die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person sich nach den Gesetzen des Ortes richtet, an welchem sie ihren Sitz hat [101]), hat jedoch in seinen Entwurf eine Bestimmung aufgenommen, welche auf die Normen des bürgerl. Gesetzbuches über inländische Vereine Rücksicht nimmt [102]).

Im Entwurf zweiter Lesung hat § 2237 folgenden Wortlaut: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Sitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaate anerkannt

---

[101]) Internat. P. R. in Form eines Gesetzentwurfes S. 4, 65 f.

[102]) Vgl. Entwurf Neumann's, § 10: „Die Rechtsbeständigkeit und die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie ihren Sitz hat.

Wird für einen im Auslande bestehenden Verein, der nach deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ohne daß derselbe von einem Bundesstaate anerkannt ist, vor einer deutschen Behörde Rechtsfähigkeit in Anspruch genommen, so hat die Behörde hievon der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit Einspruch erheben, wenn der Verein als inländischer nach dem deutschen Vereinsrechte unerlaubt wäre oder verboten werden könnte oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt."

ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates."

Ueber die Gründe, welche die Codificationscommission zu dieser Fassung bewogen haben, geben die Protokolle genügenden Aufschluß [103]).

Gegen eine solche Norm, welche den einzelnen Bundesstaaten die Genehmigung überweisen will, wurden von Niemeyer, wie bereits erwähnt, begründete Bedenken erhoben. Die Ausführungen Niemeyer's dürften dazu geführt haben, daß der Gedanke, die staatliche Genehmigung den Bundesstaaten zu überantworten, aufgegeben wurde.

So ist denn auch in dieser Form der Entwurf nicht Gesetz geworden. Art. 10 des Einf.-Ges. z. bürgerl. G. B. lautet:

„Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung."

Zur Klarstellung dieser Rechtsnorm sei zunächst darauf hingewiesen, daß nach Art. 84 des Einf. Ges. zum bürg. G. B. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann, unberührt bleiben, daß ebenso nach Art. 86 die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische

---

[103]) Vgl. Prot. S. 8201—8209. Insbesondere S. 8206: In der Sache selbst herrschte Einverständniß, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlich-rechtlichen Corporation und ebenso die der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ohneweiters anzuerkennen sei. In Ansehung der Stiftungen habe nach der Ansicht der Mehrheit das Gleiche zu gelten. Es sei einerseits unbedenklich, andererseits aus praktischen Gründen wünschenswerth, diese Auffassung im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen.

Das öffentliche Vereinsrecht habe, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise inländische juristische Personen im Auge. Ob es möglich sein werde, dem § 24 des Entw. eine Fassung zu geben, welche ausreicht, um der Rechtsfähigkeit bedenklicher Vereine in allen Fällen die erforderliche Schranke zu ziehen, stehe dahin. Der Richter, dem nur der einzelne Fall unterbreitet werde, sei gar nicht in der Lage, die ganze Situation zu überblicken. Der Richter werde auch vielfach keinen Anlaß sehen, seinerseits Erkundigungen über den Charakter und die Tendenz des Vereines einzuziehen, welcher ihm ein einzelnes Rechtsverhältniß zur Entscheidung unterbreitet. Auch die den Einzelstaaten zustehende Befugniß, den Rechtserwerb zu beschränken, genüge nicht. Habe man sich hinsichtlich der inländischen Vereine auf den Standpunkt gestellt, daß eine freie Körperschaftsbildung nicht zugelassen werden könnte, so würde es inconsequent sein, ausländische Vereine principiell ohneweiters als rechtsfähig anzuerkennen. Einen gewissen Einfluß werde man den Staatsbehörden unbedingt einräumen müssen. Prot. S. 8207.

Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen, unberührt bleiben. Der letztere Vorbehalt enthält die Aufrechthaltung der sogenannten Amortisirungsgesetze wie auch der Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen anderer juristischer Personen als kirchliche Institute und fromme Stiftungen, und trifft inländische wie ausländische juristische Personen. Weiters bleiben nach Art. 87 die im Landesgesetze enthaltenen Beschränkungen des Rechtserwerbes der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Congregationen unberührt. Das Gleiche gilt nach Art. 88 von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Alle Beschränkungen im Rechtserwerbe, welche die Landesgesetze den inländischen oder ausländischen juristischen Personen auferlegen, bleiben also in Kraft.

Zur Erläuterung des Art. 10 sei mit wenigen Worten die Stellung, welche das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich in in der Frage der Entstehung der juristischer Personen eingenommen hat, gekennzeichnet. Es ist vorerst noch der Kreis der juristischen Personen, welche überhaupt dem bürgerlichen Gesetzbuche unterstehen, zu bestimmen.

Das bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet als juristische Personen die Vereine (§§ 21—79), Stiftungen (§§ 80—88) und die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (§ 89), nämlich den Fiscus und die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes. Das bürgerliche Gesetzbuch regelt nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechtes.

Für Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken haben Reichsgesetze die geeigneten Formen ausgebildet [104]). Diese bleiben in Kraft.

Gesellschaften, welche dem Versicherungsrechte, dem Wasserrechte, dem Deich- und Sielrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirechte, dem Forstrechte angehören, bleiben der Landesgesetzgebung überlassen. Die bestehenden Landesgesetze in diesen Gebieten bleiben aufrecht [105]). Das bürg. Gesetzbuch regelt daher nur die rechtliche Stellung derjenigen wirthschaftlichen Vereine, welche nicht dem Handelsrechte angehören und für welche nicht durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften Vorsorge getroffen ist. Das bürg. Gesetzbuch regelt weiters die auf religiöse, geistige, sittliche, sociale, politische, gesellige oder wohlthätige Zwecke gerichteten Vereine.

Das bürg. Gesetzbuch ist jener Anschauung gefolgt, welche auch in der Theorie des gemeinen Rechtes zahlreiche Vertreter gefunden

---

[104]) Vgl. das Reichsgesetz betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884, das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, das Gesetz über die Colonialgesellschaften vom 15. März 1888, § 8.

[105]) Vgl. Art. 65—67, 69, 83 des Ein.-Ges. zum b. G. B.

hat, welche zur Entstehung der juristischen Person eine specielle Anerkennung oder Verleihung der Corporationseigenschaft verlangt [106]). Das Gesetz fordert von Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Eintragung in das Vereinsregister, von Vereinen, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, staatliche Genehmigung [107]). Dem Grundgedanken dieser Normen folgend, verlangt das Gesetz auch von ausländischen Vereinen besondere staatliche Genehmigung, Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes [108]). Fehlt diese Anerkennung, so gelten für solche ausländische Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft [109]) und § 54 Satz 2 des b. G. B. [110]).

Aus dem Zusammenhalte der §§ 21 bis 23 b. G. B. und des Art. 10 Ein.-Ges. ergibt sich zunächst klar, daß Art. 10 auf die juristischen Personen des Handelsrechtes, auf Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, auf Colonialgesellschaften keine Anwendung findet. Diese haben auch weiterhin Rechtsfähigkeit ohne besondere Anerkennung des Bundesrathes [111]).

Dem Art. 10 unterliegen ausländische Vereine, welche, wenn sie ihren Sitz im Inlande hätten, nach §§ 21 und 22 zu beurtheilen wären. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit wird also von zwei Mo-

---

[106]) Vgl. Savigny, System II, S. 275 ff.; Böcking, Instit. I, § 63 A. 6; Pfeiffer, Die Lehre von den juristischen Personen, §§ 13 bis 15, 44.

Diese Anschauung ist für das gemeine Recht freilich lebhaft bestritten. Vgl. Arndts Pandekten, § 44, S. 58 f., Anm. 4; Unger, in der krit. Ueberschau VI, S. 148 ff.; Windscheid, Pandekten, § 60, S. 145 ff., Anm. 1 und die daselbst angeführte Literatur.

[107]) Die §§ 21 und 22 des b. G. B, welche in Art. 10 des Einf. Ges. angeführt sind, lauten wie folgt:

§ 21. „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermanglung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

[108]) Vgl. den oben angeführten Art. 10 des Einf.-Ges. und § 23 des b. G. B., welcher lautet: „Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermanglung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes verliehen werden."

[109]) Vgl. §§ 705—740 des b. G. B.

[110]) § 54 Satz 2 lautet: „Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen (sc. nicht rechtsfähigen, nicht anerkannten) Vereines einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

[111]) Vgl. Barazetti, Das internationale Privatrecht im bürgerl. Gesetzbuche für das deutsche Reich. 1897, S. 38 ff., insbes. Anm. 14.

menten abhängig gemacht; Rechtsfähigkeit des Vereines nach den Gesetzen des Staates, in dem er seinen Sitz hat, und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes.

Es entsteht nun die Frage: Hat diese Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrath constitutiven Charakter? Ist der deutsche Richter der Prüfung des rechtlichen Bestandes eines ausländischen Vereines nach dem Rechte des ausländischen Staates enthoben? [112])

Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Die Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit wird der ausländische Verein vom Bundesrathe nur erlangen, wenn seine Rechtspersönlichkeit nach dem am Sitze der juristischen Person geltenden Rechte begründet ist. Sollte es nun doch wider Erwarten geschehen, daß ein ausländischer, nach den Gesetzen des Auslandes nicht zu Recht bestehender Verein vom Bundesrathe die Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit erlangte, so ist diese Anerkennung eine erschlichene. Der Richter, welcher von einem solchen Vorgang Kenntniß erhält, kann nicht selbst die Rechtsfähigkeit aberkennen; die Entscheidung muß wohl dem Bundesrathe überlassen bleiben.

Ausländische Vereine, deren Rechtsfähigkeit durch den Bundesrath nicht anerkannt ist, welche jedoch nach ihren heimischen Gesetzen zu Recht bestehen, gelten als Gesellschaften nach den Normen der §§ 705 bis 740 des b. G. B. [113]). Sie können gemeinsame Zwecke fördern (§ 705), ein gemeinsames Vermögen besitzen (§ 718), sie können einem oder mehreren Gesellschaftern die Führung der Geschäfte übertragen (§ 710).

Für Stiftungen, welche ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben sollen, ist die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich [114]). Hier ist stillschweigend vorausgesetzt, daß sie auf einem im Inlande errichteten Stiftungsgeschäfte beruhen [115]). Stiftungen, die im Auslande

---

[112]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht im Entwurfe des bürg. Gesetzbuches, S. 36 ff. verneint diese Frage und ihm schließt sich Barazetti, a. a. O. S. 37 an.

[113]) Nach einer geplanten Aenderung der C. P. O. soll der Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters nicht befugt sein, die Zwangsvollstreckung in die einzelnen, zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände zu betreiben; zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen soll ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich sein (§§ 670 b) und 754 a) C. P. O.). Vgl. die Denkschrift zum Entw. eines b. G. B., 1896, S. 131. Vgl. Barazetti, a. a. O. S. 37, Anm. 12.

[114]) Vgl. § 80 b. G. B.

[115]) Vgl. Niemeyer, a. a. O. S. 37 f.: „§ 80 b. G. B. (§ 77 Entw. 2. L.) spricht offenbar nur von Stiftungen, die auf einem im Inlande stattfindenden Stiftungsgeschäfte beruhen. Aber der § 80 trifft diese Stiftungen, auch wenn sie im Auslande ihren Sitz haben. Es ergibt sich daraus also eine wichtige Einschränkung des soeben formulirten Grundsatzes dahin, daß auch juristische Personen mit ausländischem Sitz, die nicht Vereine sind (ausgenommen diejenigen des öffentlichen Rechtes), der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen, wenn sie auf einem im Inlande errichteten Stiftungsgeschäfte beruhen.

errichtet und im Auslande ihren Sitz haben, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, sind von der Norm des Art. 10 ausgenommen, sie gelten als rechtsfähig, wenn sie nach den an ihrem Sitze geltenden Gesetzen rechtsfähig sind [116]).

Das neue Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich [117]) bringt auf diesem Gebiete keine wesentlichen Neuerungen. Durch § 13 Abs. 3 ist für die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei Gericht dem ausländischen Rechte ein größerer Spielraum geboten als früher [118]). Die von den Bundesstaaten geforderte staatliche Genehmigung ist auch weiterhin aufrechterhalten worden [119]).

---

[116]) Vgl. Barazetti, a. a. O. S. 39.

[117]) Dasselbe tritt nach Art. 1 des Einf.-Ges. gleichzeitig mit dem bürg. Gesetzbuche, also am 1. Jänner 1900, in Kraft. Nur der sechste Abschnitt des ersten Buches über die Handlungshilfen und Handlungslehrlinge tritt mit Ausnahme des § 65 am 1. Jänner 1898 in Kraft.

[118]) § 13. Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein Anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hiezu erforlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften, sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände.

[119]) § 201 Abs. 5: Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Actiengesellschaft als solche und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen.

Diese Angaben beziehen sich auf die in § 182 Abs. 2 u. 3, §§ 183 und 185 bezeichneten Festsetzungen, u. zw. nach §. 182:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Actionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Weiters ist anzugeben, ob die Actien auf den Inhaber oder auf Namen lauten und ob nach dem Gesellschaftsvertrage die Umwandlung der auf Namen lautenden Actie in eine Inhaberactie auf Verlangen eines Actionärs zulässig ist (§ 183 H. G.).

Schließlich ist anzugeben, ob im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Actien verschiedene Rechte, insbesondere in Betreff der Vertheilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt worden sind (§ 185 H. G.)

Die ausländiſche Geſellſchaft muß außerdem ihren rechtlichen Beſtand im Auslande nachweiſen.

Eine Kritik der Normen des bürgerl. Geſetzbuches über die rechtliche Stellung ausländiſcher Vereine könnte nur im Zuſammenhange mit einer Kritik der Beſtimmungen des Geſetzes über die inländiſchen Vereine vorgenommen werden. Dies würde jedoch außer den Bereich dieſer Abhandlung fallen. Es ſei jedoch darauf hingewieſen, daß faſt allen Mißſtänden und praktiſch ſchädlichen Folgen, welche ſich aus den eben beſprochenen Normen ergeben könnten, dadurch begegnet wurde, daß auf Vereine, die nicht rechtsfähig ſind, die Vorſchriften über die Geſellſchaft Anwendung finden. Wer im Namen eines ſolchen Vereines Rechtsgeſchäfte abſchließt, haftet perſönlich; handeln mehrere, ſo haften ſie als Geſammtſchuldner [120]).

[120]) Vgl. § 54 b. G. B.

V. Reformvorschläge.

Zum Schlusse sei noch der Reformvorschläge gedacht, welche von dem Congresse zu Montevideo im Jahre 1889 und vom Institut de droit international in der Sitzung zu Hamburg am 9. September 1891 beschlossen wurden.

Das Bedürfniß nach einer Einigung in Fragen des internationalen Privatrechtes ist auch jenseits des Oceans rege geworden und hat zu den Congressen zu Lima und Montevideo geführt. Auf dem Congresse zu Lima war von der rechtlichen Stellung ausländischer juristischer Personen nicht die Rede. Auf dem Congresse zu Montevideo dagegen wurden mehrere Sätze über dieses Problem in die Entwürfe der Verträge, welche zwischen den südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay geschlossen werden sollten, aufgenommen [121]).

---

[121]) Vgl. Art. 3 und 4 des Entwurfes zu einem Vertrage über internationales Civilrecht.

Art. 3. El Estado en el carácter de persona juridica tiene capacidad para adquirir derechos y contraer obligaciones en el territorio de otro Estado, de conformidad á las leyes de este último.

Art. 4. La existencia y capacidad de las personas juridicas de carácter privado se rige por las leyes del país en el cual han sido reconocidas como tales.

El carácter que revisten las habilita plenamente para ejercitar fuera del lugar de su institucion todas las acciones y derechos que les correspondan. Mas

Art. 3. Der Staat, welcher den Charakter einer juristischen Person besitzt, ist fähig, in dem Gebiete eines anderen Staates Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen in Gemäßheit der Gesetze des letzteren.

Art. 4. Die Existenz und die Handlungsfähigkeit der juristischen Personen privaten Charakters werden von den den Gesetzen des Landes regiert, in welchem sie als solche anerkannt worden sind.

Der ihnen innewohnende Charakter macht sie vollständig fähig, außerhalb des Ortes ihrer Errichtung alle ihnen zustehenden Handlungen und Rechte

Im Wesentlichen sind mit diesen Vorschlägen die Parteifähigkeit und die Vertragsfähigkeit ausländischer Gesellschaften anerkannt.

Dasselbe gilt von den Vorschlägen des Institut de droit international. Die Frage wurde von Lyon-Caen in der Sitzung zu Heidelberg im Jahre 1887 aufgeworfen. In der Sitzung zu Lausanne legte Lyon-Caen sein Project vor, das mit einigen Modificationen in Hamburg beschlossen wurde [122]).

para el ejercicio de actos comprendidos en el objeto especial de su institucion, se sujetarán á las prescripciones establecidas por el Estado en el cual intenten realizar dichos actos.

auszuüben. Für die Ausführung solcher Rechtsgeschäfte jedoch, welche zu ihrem eigentlichen Geschäftsbetriebe gehören, sollen sie den Vorschriften des Staates unterworfen sein, in welchem sie die genannten Rechtsgeschäfte zur Ausführung bringen wollen.

Im Entwurfe zu einem Vertrage über internationales Handelsrecht lauten Art. 6 und 7:

Art. 6: Die Zweigniederlassungen oder Agenturen, welche in einem Staate von einer Gesellschaft errichtet wurden, die in einem anderen Staate etablirt ist, werden als in dem Orte domicilirend betrachtet, an welchem sie functioniren, und sind bezüglich ihrer Geschäfte der Gerichtsbarkeit der localen Behörden unterworfen.

Art. 7. Die Richter des Landes, in welchem die Gesellschaft ihr gesetzliches Domicil hat, sind zur Entscheidung von Processen zuständig, welche unter den Gesellschaftern entstehen oder welche Dritte gegen die Gesellschaft anstrengen.

Nichtsdestoweniger kann eine Gesellschaft, welche in einem Staate ihren Sitz hat und in einem anderen Staate Operationen ausführt, welche zu Processen führen, vor die Gerichte dieses letzteren Staates geladen werden.

[122]) Vgl. den Beschluß des Institut in der Revue, XXIII, S. 519, bei Lehr, Tableau général, S. 83 ff., im Annuaire, IX, S. 376, X, S. 153 ff., S. 171.

L'Institut de droit international recommande à l'adoption de tous les États les règles suivantes pour résoudre les conflicts de lois concernant les sociétés par actions:

Art. I. Les sociétés par actions constituées conformément aux lois de feur pays d'origine, ont, sans qu'une autorisation générale ou spéciale leur soit necessaire, le droit d'ester en justice dans les autres pays. Elles ont le droit d'y faire des opérations en observant les lois et règlements d'ordre public, d'y établir des agences ou sièges quelconques d'opérations.

Art. II. Le fonctionnement des sociétés par actions, les pouvoirs, les obligations et la responsabilité de leurs représentants sont régis, même dans les autres Etats, par les lois du pays d'origine de ces sociétés.

Art. III. Les sociétés par actions qui établissent des succursales ou sièges d'opérations dans un pays étranger doivent y remplir les formalités de publicité prescrites par les lois de ce pays.

Le défaut d'accomplissement de ces formalités ne rend pas nulles les opérations faites par les succursales. Mais les administrateurs et représentants des sociétés peuvent être déclarés responsables, d'après la loi du pays ou la contravention a été commise, de toutes les opérations faites dans ce pays.

Art. IV. Les conditions soit de l'émission, soit de la négociation d'actions ou d'obligations des sociétés étrangères sont celles qu'exige la loi du pays dans lequel l'émission ou la negociation a lieu.

Art. V. On doit considérer comme pays d'origine d'une société par actions le pays dans lequel est établi sans fraude son siège social légal."

Diese Vorschläge sind auch in der Richtung bemerkenswerth, daß sie klar aussprechen, daß ausländische Actiengesellschaften, welche im Inlande Zweigniederlassungen errichten, den vom inländischen Rechte geforderten Anmeldungen entsprechen müssen, daß bei unterlassener Anmeldung zwar die geschlossenen Verträge nicht nichtig sind, jedoch die Repräsentanten der Gesellschaft jede Gesetzwidrigkeit zu verantworten haben (Art. III).

Das Institut erklärt weiters, daß für die Emission und den öffentlichen Handel mit Actien und Schuldverschreibungen einer ausländischen Gesellschaft die Gesetze des Landes entscheiden sollen, in welchem die Emission oder der Handel stattfindet (Art. IV). Dieser Vorschlag ist zu allgemein. Jedenfalls hat die erfolgte staatliche Genehmigung noch nicht die Folge, daß auch der börsemäßige Handel in Actien oder Schuldverschreibungen stattfinden dürfe [123]).

Der Vorschlag, nur die Papiere und Actien solcher ausländischer Gesellschaften zum börsemäßigen Handel zuzulassen, deren Errichtung den Anforderungen unserer Gesetzgebung entspricht, wäre widersinnig [124]). Die heimische Gesetzgebung kann den börsemäßigen Handel mit Actien der nicht genügend fundirten ausländischen Gesellschaften verbieten. Die Zulassung zum amtlichen Cursblatte, die

---

Die Reformvorschläge zu von Lyon-Caen im Journal XII, S. 271 ff. schließen sich an die eben genannten Beschlüsse an:

„1. En laissant subsister la nécessité de l'autorisation générale pour les sociétés par actions étrangères, il y aurait lieu de soumettre les sociétés d'assurances sur la vie à une autorisation spéciale et à la surveillance administrative, tout comme les sociétés françaises ayant le même objet.

2. Le droit pour les sociétés étrangères de plaider devant les tribunaux de France à raison d'opérations faites à l'étranger, devrait exister indépendamment de toute autorisation.

3. Les sociétés étrangères ayant des succursales sur le territoire national deveaient être soumises aux mêmes formalités de publicités que les sociétés françaises."

[123]) Lyon-Caen, im Journal du droit intern. XII, S. 269 f., vertritt hier folgende Ansichten: „L'autorisation du gouvernement français, quelqu' étendus que soient ses effets, n'a pas pour conséquence de faire admettre la negociation dans les Bourses des actions des sociétés étrangères. Il est possible que ces actions manquent de quelques unes des conditions qui paraissent en législateur français indispensables pour protéger l'epargne nationale. L'admission des actions des sociétés étrangères à la cote officielle n'est pas seulement subordonnée à la décision des chambres syndicales d'agent de change, mais encore elle n'est pas possible quand les actions dont il s'agit ne sont pas libérées du quart et ont une valeur inférieure à celle que la loi de 1867 même assigne aux actions des sociétés françaises (100 ou 500 francs).

[124]) Vgl. v. Bar, I, S. 316 und die in Anm. 37, S. 316, angeführten Entscheidungen französischer Gerichte. So erklärt das Tribunal de la Seine Entsch. vom 20. Juni 1883, im Journal X, S. 521 ff. das Ges. vom 24. Juli 1867, welches gewisse Cautelen über die Emission von Actien aufstellt, für ausländische Gesellschaften nicht anwendbar.

Negociirung der Actien kann den Börsekammern oder der Bewilligung des Finanzministeriums anheimgestellt werden [125]). Bestimmungen dieser Art gelten zweifellos auch für Actien ausländischer Gesellschaften.

Zum Schlusse sei auch noch mit wenigen Worten der Beschlüsse gedacht, welche das Institut de droit international am 28. August 1897 zu Kopenhagen gefaßt hat [126]). In dieser Sitzung wurde die Frage der rechtlichen Stellung der ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes eingehend erörtert. Zunächst anerkannte das Institut, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die in dem Staate, in welchem sie entstanden, anerkannt sind, auch in allen anderen Staaten Anspruch auf Geltung erheben können. Dieselben haben

[125]) Nach § 9 des österr. Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, bestimmt den Finanzminister nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Cursblatte notirt werden dürfen.

[126]) Ich verdanke die Kenntniß dieser Beschlüsse der gütigen Mittheilung des Herrn Geheimraths L. v. Bar. Diese Beschlüsse lauten:

I. Les personnes morales publiques reconnues dans l'État où elles ont pris naissance, sont reconnues de plein droit dans tous les autres États.

II. En conséquence, dans tous les cas, les personnes morales publiques étrangères ont le droit d'ester en justice, comme demanderesses ou comme défénderesses, devant les tribunaux de tous les États, par l'entremise de leurs représentants ordinaires.

Elles sont représentées, dans les actes de la vie civile, conformément à leur loi nationale.

III. Elles sont capables d'acquérir, soit à titre onéreux, soit à titre gratuit, des meubles ou des immeubles situés hors de leur pays d'origine, sauf les restrictions suivantes.

IV. Pour les acquisitions à titre gratuit, peuvent être exigées tout à la faire les autorisations et conditions prescrites par les lois du pays du donateur ou du testateur, du pays dont relève cette personne morale, et, s'il s'agit d'immeubles, l'autorisation du pays de la situation de ces immeubles.

V. Les acquisitions à titre onéreux faites dans un pays par uue personne morale publique étrangère peuvent être soumises à l'autorisation exigée par la loi du pays dont elles relèvent et, s'il s'agit d'immeubles, aux mêmes conditions et autorisations que les acquisitions à titre onéreux faites par les personnes morales similaires dans le pays où sont situés les biens acquis.

VI. Toutefois un État est toujours libre de soumettre à des conditions spéciales, non exigées pour les personnes morales publiques de cet État, les acquisitions à titre gratuit ou à titre onéreux de biens meubles ou immeubles situés sur son territoire, faites par des personnes morales publiques étrangères, même de limiter par une loi la capacité d'acquérir de celles-ci.

VII. Les personnes morales publiques d'un pays ne peuvent pas créer, en dehors de ce pays, des établissements rentrant dans la sphère de leur activité, sans s'être munies des autorisations exigées par la loi territoriale pour la création d'établissements similaires.

VIII. Les règles précédentes s'appliquent aux États étrangers comme aux autres personnes morales publiqes.

Il est toutefois recommandé par l'Institut, comme règle de courtoisie internationale utile aux bonnes relations des États, qu'un État qui veut posséder d'une manière définitive un immeuble situé sur le territoire d'un autre État, en prévienne celui-ci.

also insbesondere das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten. Ihre Vertretung richtet sich nach ihrem heimischen Rechte.

Ueber die Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit beweglicher und unbeweglicher Güter wurde in der Sitzung eine längere Debatte geführt. Die Versammlung einigte sich schließlich auf die in Art. IV, V und VI enthaltenen Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit.

Weiters wurde ausgesprochen, daß die ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes Anstalten außerhalb ihres Heimatstaates errichten können, wenn sie die vom territorialen Rechte geforderte Ermächtigung erlangen. Als eine Regel „de courtoisie internationale utile aux bonnes relations des Etats" wurde es erklärt, daß ein Staat, der im Gebiete eines anderen Staates ein unbewegliches Gut erwerben will, diesen benachrichtigen soll. Diese Frage zu erörtern, würde zu weit führen. In dem Zappafalle war unter Anderem auch diese Frage von Bedeutung, und eine ganze Reihe von Schriftstellern hat sich damit eingehend beschäftigt [127]).

Die vorliegenden bescheidenen Ausführungen erheben keineswegs den Anspruch, die Frage nach der rechtlichen Stellung ausländischer juristischer Personen vollständig zu lösen. In der Jurisprudenz gibt es, wie in anderen Wissenschaften, Gebiete, wo die Erkenntnißquellen versiegen, das Reich exacter Wissenschaften aufhört, und der Phantasie ein weites, freies Feld offen steht. Das Problem der juristischen Personen gehört wahrlich auch zu jenen Fragen, von denen Schopenhauer im zweiten Bande seiner Parerga und Paralipomena einmal gesagt hat, daß man hier nichts weniger als entschiedene Aufschlüsse, vielmehr die bloße Ventilation eines sehr dunkeln, öfters vorkommenden Sachverhältnisses zu erwarten hat.

---

[127]) Vgl. das von der rumänischen Regierung herausgegebene Grünbuch, ferner Flaischlen in Böhm's Zeitschr., III, S. 117 ff., ferner Streit, Zur Klärung der Zappafrage, ebenda, S. 479 ff., weiters das Gutachten von Martens, auszugsweise mitgetheilt in Böhm's Zeitschr. IV, S. 329 ff., endlich das von Gneist, Dernburg, Hinschius, Brunner, Hübler, Pernier, Gierke, Eck und Kohler unterfertigte Gutachten der Berliner Juristenfacultät zum Zappa'schen Erbfalle, abgedruckt in Böhm's Zeitschr. III, S. 275 ff., Lainé, Rénault, Streit, Weiß und Woeste haben über diesen Rechtsfall gleichfalls Gutachten abgegeben.

Druck der k. Wiener Zeitung. — 1897. Nr. 64/12.